

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Vernehmlassungsverfahren

Eidgenössisches Departement des Innern

Bundesgesetz über die Hochschulförderung

Anlass für die Revision des Hochschulförderungsgesetzes (HFG) und die damit eingeschlagene Stossrichtung der Reform bieten die Veränderungen im nationalen wie im internationalen Hochschulsystem, wie sie während der vergangenen Jahrzehnte eingetreten sind.

Vernehmlassungsfrist: 31. März 1998

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden bei:
Bundesamt für Bildung und Wissenschaft, Sektion Hochschulwesen,
Hallwylstrasse 4, 3003 Bern, Tel. 031 322 96 96/91

Bundesgesetz über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der medizinischen Berufe (Medizinalberufegesetz)

Das neue Gesetz bezweckt die Qualitätsförderung der medizinischen Versorgung. Qualitätsförderung wird durch universitäre Ausbildung, daran anschliessende Weiterbildung und Fortbildung angestrebt. Der Gesetzesentwurf weist Neuerungen gegenüber dem Freizügigkeitsgesetz und dem heutigen Zustand der Weiterbildung auf.

Vernehmlassungsfrist: 9. März 1998

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden bei:
Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3000 Bern
(schriftlich oder per Fax 031/992 00 23)

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Gesetzgebung über die ausserhumane Gentechnologie (Gen-Lex-Vorlage)

Das Gesetzespaket sieht den Einbau der wesentlichen Regelungen in das Umweltschutzgesetz (USG) vor. Die neu vorgeschlagenen Bestimmungen betreffen vor allem ethische Grundsätze, die beim Umgang mit Organismen zu beachten sind.

Vernehmlassungsfrist: 31. März 1998

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden bei:
Bundesamt für Veterinärwesen, Schwarzenburgstrasse 161, 3097 Liebefeld

Referendum

gegen das Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)

Nicht-Zustandekommen

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf die Artikel 59, 61-66, 80 und 85 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte (BPR),
auf die Artikel 21 und 22 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968²⁾ über das Verwaltungsverfahren (VwVG)
und auf Artikel 98 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943³⁾ über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG),
sowie auf die Berichte der Sektion Politische Rechte der Bundeskanzlei einerseits und der interdepartementalen Nachkontrollgruppe anderseits über die Prüfung der Unterschriftenlisten für das Referendum gegen das Bundesgesetz vom 21. März 1997⁴⁾ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)

verfügt:

1. Das Referendum gegen das Bundesgesetz vom 21. März 1997⁴⁾ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) ist nicht zustandegekommen, da es die nach Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 50'000 gültigen Unterschriften innert der gesetzlichen Frist von 90 Tagen nicht auf sich vereinigte.

1) SR 161.1

2) SR 172.021

3) SR 173.110

4) BBl 1997 II 586

2. Nach dem für das Referendumskomitee günstigsten Kontrollergebnis sind der Bundeskanzlei fristgerecht höchstens 48'850 Unterschriften mit Stimmrechtsbescheinigung eingereicht worden, von denen auch unter Einschluss aller von den Bundesbehörden eingeholten Nachbescheinigungen bei 101 Gemeinden höchstens 48'303 als gültig gezählt werden können.
3. Zusätzlich sind bei der Bundeskanzlei am 8. und 9. Juli 1997 zwei Nachsendungen eingegangen. Auf jenen vom Referendumskomitee nachträglich hinterlegten Unterschriftenlisten in insgesamt 411 Couverts, die den Poststempel vom 7. Juli 1997 trugen und von den Stimmregisterführerinnen und -führern ans Referendumskomitee adressiert waren, enthielten 974 Unterschriften korrekte Stimmrechtsbescheinigungen.
4. Schliesslich wurden der Bundeskanzlei fristgerecht auch insgesamt 109 Unterschriftenlisten mit total 420 Unterschriften aus 4 Gemeinden eingereicht, welche von den Gemeinden einzig mit einem Eingangsstempel, nicht aber mit einer Stimmrechtsbescheinigung versehen worden waren; die von der Bundeskanzlei vorsorglich ebenfalls eingeholten Nachbescheinigungen ergaben hiervon 419 Unterschriften mit Stimmrechtsbescheinigung.
5. Selbst wenn alle Unterschriften mit Stimmrechtsbescheinigung als fristgerecht eingereicht anerkannt werden könnten, hat das Referendum im günstigsten Fall maximal 49'696 Unterschriften erreicht.
6. Nicht mitgezählt werden folgende der Bundeskanzlei vom Referendumskomitee am 8. und 9. Juli sowie mit der Stellungnahme vom 18. August 1997 eingereichte Couverts:
 - a. 94 mit Poststempeldaten nach dem 7. Juli 1997 ans Referendumskomitee adressierte Sendungen der Stimmregisterführerinnen und -führer;
 - b. 17 ohne Poststempeldaten ans Referendumskomitee adressierte Sendungen der Stimmregisterführerinnen und -führer;Diese Sendungen der Stimmregisterführerinnen und -führer werden von der Bundeskanzlei nicht geöffnet.
7. Alle eingereichten Unterschriften bleiben unter Verschluss und im Gewahrsam der Bundesbehörden.



8. Diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesgericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden (Art. 80 Abs. 2 BPR und Art. 106 Abs. 1 OG).
9. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung samt Begründung an das Referendumskomitee „Schluss mit dem Schnüffelstaat“, Frau Catherine Weber, Postfach 6948, 3001 Bern.

29. Dezember 1997

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI
Der Bundeskanzler:

François Couchepin

Begründung

- A. Das von den eidgenössischen Räten am 21. März 1997 verabschiedete Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) wurde im Bundesblatt Nr. 13 vom 8. April 1997 (BBl 1997 II 586-598) mit dem Hinweis veröffentlicht, die Referendumsfrist laufe am 7. Juli 1997 ab.

In Anbetracht der Tatsache, dass der fragliche Erlass von den eidgenössischen Räten vor dem 1. April 1997 verabschiedet wurde, beschränkte sich die ordentliche, nicht verlängerbare Referendumsfrist auf 90 Tage (vgl. Art. 20 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte [VPR], SR 161.11)¹⁾.

- B. Ein Komitee „Schluss mit dem Schnüffelstaat“, Postfach 6948, 3001 Bern, ergriff das Referendum.
- C. Am 7. Juli 1997 um 17.30 Uhr reichte das Referendumskomitee der Bundeskanzlei laut eigenen Angaben insgesamt 50'829 mit Stimmrechtsbescheinigungen versehene Unterschriften ein.
- D. Am 8. Juli 1997 reichte das Referendumskomitee 348 ungeöffnete und mit Poststempel vom 7. Juli, 2 mit Poststempel vom 8. Juli 1997 versehene Couverts sowie 11 Umschläge ohne Poststempel nach, die von den Stimmregisterführerinnen und -führern der Gemeinden an das Referendumskomitee zurückgeschickt worden waren.
- E. Am 9. Juli 1997 wurden weitere 63 ungeöffnete Umschläge mit Poststempel vom 7. Juli 1997, 87 ungeöffnete Umschläge mit Poststempel vom 8. Juli 1997 sowie 6 Couverts ohne Poststempel nachgereicht, die von den Stimmregisterführerinnen und -führern der Gemeinden an das Referendumskomitee zurückgeschickt worden waren.

¹⁾ Erst für Erlasse, die nach dem 1. April 1997 verabschiedet wurden, gilt neu eine 100-tägige Referendumsfrist (vgl. Änderung vom 21. Juni 1996 des Bundesgesetz über die politischen Rechte, AS 1997 753, speziell Art. 59, und Verordnung vom 26. Februar 1997 über die Inkraftsetzung der Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte, AS 1997 760).

- F. Die Zählung der Kontrollequipe der Sektion Politische Rechte der Bundeskanzlei ergab zunächst, dass der Bundeskanzlei am 7. Juli 1997 insgesamt 48'436 Unterschriften zugegangen seien, wovon 47'628 gültig seien und insgesamt 515 Unterschriften mangelhafte Bescheinigungen aufwiesen. Selbst wenn die Bundeskanzlei - gestützt auf Artikel 65 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte - diese Mängel von den zuständigen Amtsstellen beheben lassen könnte, würde infolgedessen das verfassungsmässige Quorum von 50'000 Unterschriften verfehlt bleiben. Weitere 412 Unterschriften verfügten nach dieser Erhebung lediglich über einen Eingangsstempel der Gemeinden.
- G. Gestützt auf diese Ergebnisse und um dem Referendumskomitee das rechtliche Gehör zu gewähren (Art. 30 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]), orientierte die Bundeskanzlei mit Schreiben vom 12. August 1997 das Referendumskomitee über ihre Absicht, eine Nichtzustandekommensverfügung zu erlassen, weil das verfassungsmässige Quorum von 50'000 Unterschriften selbst dann verfehlt erscheine, wenn sämtliche Unterschriften der *nachgereichten und mit Poststempel vom 7. Juli 1997 versehenen Umschläge* als fristgerecht hinterlegt und somit als gültig anerkannt werden könnten. Die Zählung der in diesen Couverts enthaltenen Unterschriftenlisten habe nämlich ergeben, dass am 8. und 9. Juli 1997 insgesamt 1074 an das Referendumskomitee zurückgeschickte Unterschriften eingereicht wurden, wovon 978 als gültig erachtet werden könnten. Auch die Berücksichtigung dieser Unterschriften genüge nicht zum Erreichen des verfassungsmässigen Quorums von 50'000 Unterschriften. Die Frage, ob diese Couverts fristgerecht eingereicht worden seien, könne daher offen bleiben. Damit würden ferner die Voraussetzungen für Nachbescheinigungen von Unterschriften (Art. 65 BPR) durch die Bundeskanzlei entfallen (vgl. BBl 1982 I 1074, 1988 II 1108f und 1116). Sämtliche Unterschriften der übrigen Umschläge, die entweder einen Poststempel vom 8. Juli 1997 oder später oder aber überhaupt keinen Poststempel trugen, seien *als zu spät* und demzufolge *als ungültig* zu betrachten.

Die Bundeskanzlei legte ihrem Brief die Ergebnisse der Unterschriftenprüfung bei und wies dabei darauf hin, dass die Addition aller *eingereichten* Unterschriften (48'436 + 412 lediglich mit dem Eingangsstempel der Gemeinden *versehene* und am 7. Juli 1997 *eingereichte* + 1'074 mit dem Poststempel vom 7. Juli 1997 *versehene* und am 8. respektive 9. Juli 1997 überreichte Unterschriften) ein Gesamttotal von lediglich 49'922 Unterschriften ergebe.

- H. Das Referendumskomitee machte von der ihm gebotenen Gelegenheit zur Stellungnahme mit Schreiben vom 17. August 1997 fristgerecht Gebrauch, indem es die Bundeskanzlei um eine Nachzählung allein der *eingereichten* Unterschriften aus den sieben Kantonen Zürich, Bern, Basel-Landschaft, Aargau, Waadt, Genf und Jura ersuchte, in denen nach den Feststellungen des Referendumskomitees erhebliche Unterschiede zwischen seiner eigenen und der Zählung der Bundeskanzlei bestanden (Differenzen nach Angaben des Referendumskomitees: ZH 949, BE 467, BL 288, AG 143, VD 111, GE 93, JU 96 Unterschriften, total CH 2'147 Unterschriften). Für die übrigen Kantone bestätigte das Referendumskomitee in seiner Eingabe, dass seine eigene Zählung „kaum nennenswerte Differenzen“ zu jener der Bundeskanzlei ergeben habe.

Ferner ersuchte das Referendumskomitee in seiner Stellungnahme darum, die von den Gemeinden nicht fristgerecht bearbeiteten 978 Unterschriften noch mitzuzählen und die 412 einzig mit Eingangsstempel versehenen Unterschriften nachbescheinigen zu lassen, da es sich nicht zulasten des Referendumskomitees auswirken dürfe, „dass viele Gemeinden ihre Pflicht nicht erfüllt“ hätten.

Zugleich legte das Referendumskomitee seiner Stellungnahme die letzten ihm von den Gemeinden zurückgesandten Unterschriften bei:

Tabelle 1

Gemeinde	Sendung des Referendumskomitees an die Gemeinde	Stimmrechtsbescheinigung der Gemeinde vom	Retoursendung der Gemeinde vom	Anzahl zur Bescheinigung eingereichte Unterschriften	Anzahl bescheinigte Unterschriften
Locarno	30.06.1997/ 01.07.1997	23.07.1997	24.07.1997	9	8
Le Mont s/ Lausanne Schlieren	30.06.1997	07.07.1997	11.07.1997	8	8
	02.07.1997	07.07.1997	11.07.1997	4	3
	05.07.1997	07.07.1997	11.07.1997	2	2
	01.07.1997	07.07.1997	09.07.1997	4	4
	03.07.1997	07.07.1997	09.07.1997	3	3
	04.07.1997	07.07.1997	09.07.1997	1	1
Stallikon	03.07.1997	04.07.1997	09.07.1997	4	4
Couvet	01.07.1997	08.07.1997	08.07.1997	23	22
Total	-	-	-	58	55

Schliesslich kündigte das Referendumskomitee in seiner Stellungnahme an, weitere noch eintreffende Unterschriftenlisten gegebenenfalls umgehend der Bundeskanzlei weiterzuleiten. Seither wurden indessen keine Unterschriftenlisten mehr der Bundeskanzlei eingereicht.

- I. Dem Ersuchen nach partieller Nachzählung gab die Bundeskanzlei statt. Die Nachzählung der Kontrollequipe der Bundeskanzlei wurde bei leicht veränderter Zusammensetzung vorgenommen und ergab nennenswerte Differenzen zur amtlichen Hauptzählung namentlich für die Gemeinden Hausen am Albis ZH (-9), Muri BE (+57), Saicourt BE (+3) und Courtételle JU (+32); insgesamt wurden 84 eingereichte Unterschriften mehr registriert als in der amtlichen Hauptzählung, und diese 84 Unterschriften erwiesen sich auch allesamt als gültig.

Aufgrund der Nachzählung der Bundeskanzlei, die sich einzig auf die erwähnten sieben Kantone bezog, waren am 7. Juli 1997 48'520 Unterschriften eingereicht worden, von denen 47'712 gültig waren. Rechnete man die am 8. und 9. Juli 1997 nachgereichten Unterschriften hinzu, die von den Gemeinden mit Poststempeldatum vom 7. Juli 1997 an das Referendumskomitee statt an die Bundeskanzlei retourniert worden waren, so kam man auf etwas über 50'000 eingereichte Unterschriften.

- K. In jedem Fall lagen für das Referendum gegen das BWIS auch nach den ergänzten Feststellungen der Bundeskanzlei mehr als 47'500 gültige Unterschriften vor. Mit Beschluss vom 10. September 1997 ordnete der Bundesrat auf Antrag der Bundeskanzlei daher eine Nachkontrolle der Unterschriften durch eine interdepartementale Arbeitsgruppe an, in welche jedes Departement mit Ausnahme des direkt betroffenen Eidg. Justiz- und Polizeidepartements je eine Person abzuordnen hatte. Aus methodischen Gründen wurde darauf geachtet, dass den Departementsvertreterinnen seitens der Bundeskanzlei eine schriftliche Weisung über die Kontrollgrundsätze abgegeben, im übrigen aber nur auf entsprechende Rückfrage hin allgemein über die konstante Praxis der Bundeskanzlei zu einer Detailfrage Auskunft erteilt wurde. Die interdepartementale Arbeitsgruppe arbeitete somit inhaltlich *autonom*.
- L. Diese interdepartementale Arbeitsgruppe kam zum Ergebnis, dass der Bundeskanzlei am 7. Juli 1997 insgesamt 48'680 Unterschriften zugegangen seien, wovon 47'897 gültig seien.

Insgesamt 560 Unterschriften wiesen nach dieser Prüfung mangelhafte Bescheinigungen auf, und 420 der Bundeskanzlei fristgerecht eingereichte Unterschriften enthielten seitens der Gemeinde lediglich einen Eingangsstempel, aber keine Stimmrechtsbescheinigung.

M. Die inhaltlich autonome Kontrolle der Nachkontrollequipe führte zu teilweise unterschiedlichen Bewertungen gegenüber der Kontrollequipe der Bundeskanzlei, sodass automatisch jene Unterschriften erfasst wurden, über deren Beurteilung Zweifel bestehen konnten.

1. Manche *Differenzen* erklärten sich vorab durch im Gang befindliche *Gemeindefusionen* (vorab im Kanton Thurgau): Stimmberechtigte hatten noch die „alte“ Gemeinde angegeben; die Stimmrechtsbescheinigung wurde durch die „neue“ Gemeinde ausgestellt, und die beiden Equipen verbuchten die entsprechenden Zahlen je unter verschiedenen Gemeinden. Dies konnte auch als Nebeneffekt haben, dass *Doppelunterzeichnungen* entdeckt und annulliert werden mussten.
2. Weitere Differenzen ergaben sich aus *Verwechslungen der Zeilen beim Uebertrag der Unterschriften* in die gemeindeweise (eine Gemeinde pro Zeile) ausgedruckten Tabellen.
3. Weitaus der *grösste Teil der Differenzen* zwischen den Ergebnissen der beiden Equipen war aber durch *unterschiedliche Bewertungen* der Gültigkeit einzelner Unterschriften verursacht. Dabei standen folgende Sachverhalte im Vordergrund:
 - I. Die *eigenhändige Unterschrift* war bei diesem letzten nach *altrechtlichen Normen* abzuwickelnden Referendum *noch nicht nötig*; der nur blockschriftlich einzutragende Namenszug allein konnte häufig die (von den beiden Equipen zuweilen unterschiedlich beantwortete) *Frage* aufwerfen, *ob mehrere Namen rechtswidrig von gleicher Hand oder aber rechtskonform von verschiedenen Personen mit ähnlicher Handschrift eingetragen seien*. Zumal der Gebrauch des gleichen Schreibwerkzeugs für mehrere Namen konnte zuweilen zum Schluss verleiten, es handle sich um einen unzulässigen Eintrag von gleicher Hand. Im *Zweifelsfall* wurde mit der autonomen Kontrolle eine *Unterschrift als gültig anerkannt*.

- II. Häufig fehlte bei einzelnen gestrichenen Unterschriften die *Angabe des Grundes*. Die Stimmregisterführerinnen und -führer müssen aber nach Gesetz jede Streichung begründen. Wo freilich nur einzelne gestrichene Unterschriften mit Begründung versehen waren, andere auf der gleichen Unterschriftenliste jedoch nicht, beantworteten die beiden Equipen zuweilen die Frage unterschiedlich, ob nicht die Gemeinde, sondern die *stimmberechtigte Person selber* ihre eigene Unterschrift wieder gestrichen haben mochte. Dieser Schluss lag bei Unterschrifterteilung und Streichung mit dem gleichen Schreibwerkzeug nahe. In diesem Fall konnten auch die anschliessend eingeholten Nachbescheinigungen den Mangel nicht beheben.

Ausserdem kam es vor, dass die Gemeinde die Streichung nicht begründete, dass sich aber die *Begründung zweifelsfrei* aus der gleichen Unterschriftenliste ergab (z.B. mehrere Unterschriften der gleichen Person, Angabe einer gemeindefremden Adresse, Jahrgangsangabe bei Minderjährigen u. dgl.).

Im *Zweifelsfall* wurde zu einer ohne Grundangabe gestrichenen Unterschrift anschliessend eine Nachbescheinigung eingeholt.

- III. Vonseiten der Stimmregisterführerinnen und -führer wurden zuweilen *mangelhafte Stimmrechtsbescheinigungen* ausgestellt. Sollte der fehlende Gemeindestempel die erfassten Stimmrechtsbescheinigungen ungültig machen, wenn die Gesamtbescheinigung auf farbigem Briefpapier der betreffenden Gemeinde ausgestellt war? Oder sollten Unterschriften auf Listen ungültig sein, welche im Rahmen einer Gesamtbescheinigung bearbeitet worden waren und auf denen in Einzelfällen ein wechselndes Bescheinigungselement (Datierung, Ortsangabe, Stempel), nie aber die Unterschrift des bescheinigenden Amtsperson fehlte? Die Equipen beurteilten solche Fälle manchmal unterschiedlich. Häufig lag den Akten noch die Korrespondenz des Referendumskomitees mit den Gemeinden bei, auf der einzelne Gemeinden die erhobenen Angaben noch zusätzlich bestätigten.

Dies erlaubte es bei Vorliegen aller gesetzlich wesentlichen Bescheinigungselemente zuweilen, Unterschriften für gültig zu erklären, für die der Bescheinigungstalon auf den Unterschriftenlisten nicht korrekt ausgefüllt war. Freilich konnten in einigen Fällen eine korrekte Gesamtbescheinigung und eine zusätzlich noch beiliegende Korrespondenz mit derlei Angaben seitens einer Equipe zu unbeabsichtigten Doppelzählungen führen.

Das inhaltlich autonome Vorgehen der Nachkontrollgruppe brachte die Fälle zutage und erlaubte es, die *Zweifelsfälle* zugunsten des Referendums zu entscheiden, damit keine Unterschrift in überspitztem Formalismus für ungültig erklärt wurde, aber auch Doppelzählungen wieder zu eliminieren.

- N. Weitere Differenzen waren bedingt durch *Verwechslung von Gemeinden homonymen oder sehr ähnlichen Namens* in einer der Kontrollgruppen und blieben für das Gesamtergebnis unerheblich; sie wurden korrigiert.
- O. Auch zur Anzahl *eingereichter* Unterschriften erzielten die beiden Auszählgruppen nicht identische Ergebnisse. Dies war durch die unterschiedliche Bewertung folgender Sachverhalte bedingt:
1. Einzelne Unterzeichner fanden auf den Unterschriftenlisten für die Eintragung ihres Namens zufolge verhältnismässig grosser Handschrift auf einer Zeile nicht genügend Platz und benützten für ihren Namen noch eine zweite Zeile. Je nach Darstellung und zumal bei Doppelnamen konnten solche Sachverhalte zu unterschiedlicher Bewertung führen.
 2. Ferner gab es Fälle, in denen es aufgrund sehr rudimentärer (etwa bei blossen Namensfragmenten oder im Falle von Gänsefüsschen) oder wieder durchgestrichener Angaben zweifelhaft erscheinen konnte, ob eine Unterschrift *überhaupt* erteilt sei oder nicht.

Das inhaltlich autonome Vorgehen der Nachkontrollgruppe brachte auch diese Fälle zutage und erlaubte es, die *Zweifelsfälle* zugunsten des Referendums zu entscheiden.

- P. Aufgrund dieser Ergebnisse wurde daraufhin dem Begehren des Referendumskomitees aus der Stellungnahme vom 17. August 1997 stattgegeben, und es wurden vorsorglich für alle jene Unterschriften *amtliche Nachbescheinigungen* eingeholt, die:

1. *mangelhafte Stimmrechtsbescheinigungen* (Fehlen von Datum, Amtsstempel oder Unterschrift der bescheinigenden Amtsperson) aufwiesen;
2. *ohne Begründung gestrichen* waren.

Insgesamt wurden an 101 Gemeinden mangelhafte Stimmrechtsbescheinigungen (Bst. P Ziff. 1 und 2) unter detaillierter Angabe der Mängel zur Behebung zurückgesandt, die 560 Unterschriften betrafen. In 325 Fällen führte dies noch zur Validierung der Unterschrift, während in den übrigen 235 Fällen - zumeist dort, wo eine Begründung für die amtliche Streichung gefehlt hatte (Bst. P Ziff. 2) - die Unterschrift ungültig blieb (vgl. *die Tabelle 2, Kolonnen II und VII*);

3. einzig mit einer Bestätigung fristgerechten Eingangs bei der Gemeinde, aber *ohne* deren *Stimmrechtsbescheinigung* eingereicht worden waren.

An 4 Gemeinden wurden entsprechende Unterschriftenlisten zurückgesandt. Von den 420 davon betroffenen Unterschriften kamen 419 mit Stimmrechtsbescheinigungen versehen zurück, während eine Unterschrift vom Stimmregisterführer gestrichen werden musste (vgl. *die Tabelle 2, Kolonnen IV und IX*).

- Q. Im Einzelfall konnten mehrere der hiervor genannten Sachverhalte einander überlagern oder auch aufheben.
- R. Dadurch, dass der Verfügung überall die *höhere* der von den beiden Equipen unabhängig voneinander ermittelten Zahlen zugrunde gelegt wurde, jedoch (zur Vermeidung unzulässiger Doppelzählungen einzelner Unterschriften) stets unter Abzug der mangelhaft bescheinigten Unterschriften, die gesondert behandelt und in Tabelle 2 unter den Kolonnen II, IV, VII und IX ausgewiesen werden, sind *sämtliche Zweifelsfälle zugunsten des Referendumskomitees entschieden*.
- S. Es ist zumindest zweifelhaft, ob
- die in Tabelle 2 unter den *Kolonnen III und VIII* aufgeführten Unterschriften als gültig zu zählen wären;
 - ob die in Tabelle 2 unter den *Kolonnen IV und IX* aufgeführten Unterschriften als gültig zu zählen wären.

1. Die Bundeskanzlei hat bei der Prüfung der Frage die gesetzlichen Bestimmungen nach Sinn und klarem Wortlaut anzuwenden. Massgebend sind Artikel 85 BPR in Verbindung mit Artikel 21 Absätze 1 und 3 VwVG beziehungsweise Artikel 32 Absätze 3-5 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG, SR 173.110). Danach müssen schriftliche Eingaben „spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde oder zu deren Händen der schweizerischen Post (...) übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG; sinngemäss gleich Art. 32 Abs. 3 OG), wobei die Frist auch als gewahrt gilt, wenn eine Partei „rechtzeitig an eine *unzuständige Behörde*“ gelangt (Art. 21 Abs. 2 VwVG; sinngemäss gleich Art. 32 Abs. 4 und 5 OG).

2. Zuständige Behörde für die Einreichung von Referenden ist allein die Bundeskanzlei (Art. 64 Abs. 1 BPR). Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe a BPR verbietet es der Bundeskanzlei, Unterschriften als gültig zu zählen, für die die Stimmrechtsbescheinigung der Gemeinde fehlt (Art. 62 BPR). Artikel 66 Absatz 2 Buchstaben a und b BPR erklären Unterschriften für ungültig, für die keine Stimmrechtsbescheinigung vorliegt, welche nach Artikel 62 Absatz 1 BPR „rechtzeitig vor Ablauf der Referendumsfrist“ bei der nach kantonalem Recht für die Stimmrechtsbescheinigung zuständigen Amtsstelle einzuholen war. Schliesslich sieht der bisherige Gesetzeswortlaut (alt Art. 65 Abs. 2 BPR) eine Nachbescheinigungsmöglichkeit nur für „*Mängel* der Bescheinigung“, nicht aber für *völlig fehlende* Bescheinigungen vor. Artikel 19 Absatz 4 VPR gibt nicht mehr als eine Beweissicherungsregel ab, wo die Gemeinde die Unterschriftenliste rechtzeitig zur Erteilung der Stimmrechtsbescheinigung erhalten hat. Das Referendumsbegehren muss innerhalb der Referendumsfrist der Bundeskanzlei eingereicht sein (Art. 64 Abs. 1 BPR), und Listen, die nach Ablauf der Referendumsfrist eingereicht wurden, dürfen nicht mehr als gültig anerkannt werden (Art. 66 Abs. 2 Bst. c BPR).
 Nach der Systematik des Gesetzes müssen also die Stimmrechtsbescheinigungen von den Komitees *innerhalb* der Referendumsfrist eingeholt werden (vgl. Art. 62 Abs. 1 BPR: „*rechtzeitig vor* Ablauf der Referendumsfrist“; Art. 64 Abs. 1 BPR: „*innerhalb* der Referendumsfrist“; Art. 66 Abs. 2 Bst. a und c BPR: *ungültig* ist, was nicht sowohl Art. 62 als auch Art. 64 BPR genügt).

Die Systematik des Gesetzes zeigt, dass die Stimmregisterführerinnen und -führer bei Referenden eine andere Funktion haben als die Bundeskanzlei. Aus diesem Grund kann das Gesetz mit „unzuständiger Behörde“ (Art. 21 Abs. 2 VwVG) unmöglich die Stimmregisterführer meinen; als „unzuständige Behörde“ hätten sie die Unterschriften der Bundeskanzlei *unbearbeitet* weiterzuleiten. Andernfalls würden die Zeitbestimmungen in Artikel 62 Absatz 1 und Artikel 64 Absatz 1 BPR und die strenge Sanktion von Artikel 66 Absatz 2 BPR allesamt ihres Sinnes beraubt und die Referendumsfrist ausgehöhlt: Es würde dann genügen, dass innert der 90-tägigen Referendumsfrist (Art. 59 BPR) die Unterschriftenlisten den Gemeinden zur Erteilung der Stimmrechtsbescheinigung zugestellt worden wären. Eine solche Auslegung lässt sich mit Artikel 62 Absatz 1, Artikel 64 Absatz 1 und Artikel 66 Absatz 2 BPR nicht mehr vereinbaren, weil eine gesetzliche Frist (vgl. Art. 59 BPR) nicht erstreckt werden kann (vgl. Art. 85 BPR in Verbindung mit Art. 22 VwVG). Das Referendumskomitee kann seinerseits schwerlich als (unzuständige) „Behörde“ im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 VwVG betrachtet werden. Vielmehr fehlt einem *privat* organisierten Referendumskomitee die *Behördenqualität*, die auch von Artikel 21 Absatz 2 VwVG („unzuständige Behörde“) für den Adressaten einer als fristgerecht zu taxierenden Eingabe vorausgesetzt wird.

3. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Systematik von Artikel 62 Absätze 1 und 2, Artikel 64 Absatz 1 und Artikel 66 Absatz 2 BPR die Verantwortung für die rechtzeitige Abwicklung aller Schritte (Stimmrechtsbescheinigung und Einreichung) den *Referendumswilligen* überbindet. Auch bei konsequentem Bestreben, alles zu vermeiden, was nach überspitztem Formalismus aussehen könnte, kann die Bundeskanzlei doch keine Referendumsfrist erstrecken (vgl. Art. 22 Abs. 1 VwVG); dies würde klarem und gewolltem Wortlaut des Gesetzes widersprechen (vgl. Art. 66 Abs. 2 Bst. c in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 VwVG).
4. Wenn Artikel 62 Absatz 1 BPR verlangt, die Unterschriftenlisten seien „*rechtzeitig vor* Ablauf der Referendumsfrist der Amtsstelle zuzustellen, die nach kantonalem Recht für die Stimmrechtsbescheinigung zuständig ist“; so kann der Ausdruck „rechtzeitig“ schliesslich nicht in dem Sinne zu verstehen sein, dass eine Behörde der Erteilung der Stimmrechtsbescheinigung vor sämtlichen übrigen amtlichen oder ausseramtlichen Verpflichtungen den unbedingten Vorrang einzuräumen habe, oder gar, dass die Behörde die Stimmrechtsbescheinigungen auch ausserhalb der Bürozeiten und umgehend zu erteilen habe.

Zwar bestimmt Artikel 62 Absatz 2 BPR, dass die Listen nach Erteilung der Stimmrechtsbescheinigung „unverzüglich“ den Absendern zurückzugeben seien; doch kann sich diese Anweisung in zeitlicher Hinsicht aufgrund einer grammatikalischen wie einer teleologischen Auslegung des Absatzes einzig auf die Rückgabe bescheinigter Unterschriften beziehen: Keiner Behörde soll es erlaubt sein, bescheinigte Unterschriften zurückzubehalten, um das Zustandekommen eines Referendums zu vereiteln. Hingegen lässt sich aus Artikel 62 Absätze 1 und 2 BPR kein Rechtsanspruch auf Sonderleistungen der Behörde ableiten, wie sie etwa ein Sondergang zu räumlich entlegenen Post-Nachtschaltern, Porti für Expressendungen oder dergleichen darstellen würden.

- T. Fehl geht daher der pauschale Vorwurf des Referendumskomitees in der Stellungnahme vom 17. August 1997, dass „viele Gemeinden ihre Pflicht nicht erfüllt“ hätten. Eine Analyse der am 8. und 9. Juli 1997 nachgereichten und von den Gemeinden mit Poststempel vom Montag, 7. Juli 1997 ans Referendumskomitee zurückgesandten Unterschriften zeigt übrigens, dass die 411 betroffenen Gemeinden dem Komitee innert der gewünschten Frist Unterschriften bescheinigten und zurücksandten, von denen (bei teils mehrmaligen Sendungen des Referendumskomitees) 79 Gesuche des Referendumskomitees vor dem Donnerstag, 3. Juli 1997, aber 199 vom Freitag, 4. Juli 1997 bis zum Montag, 7. Juli 1997 an die Gemeinden versandt worden waren, während für 165 Gesuche keine Angaben über die Zustellung des Gesuchs an die Gemeinde vorliegen. In der Hälfte aller Fälle wurde der Wunsch des Referendumskomitees demnach von den Gemeinden sogar *postwendend und über das Wochenende* erfüllt.
- U. Selbst wenn sämtliche 325 Unterschriften aus der ordentlichen Behebungsaktion für Bescheinigungsmängel, sämtliche 419 Unterschriften aus den ausserordentlichen Nachbescheinigungen für lediglich mit Eingangsstempel versehene Unterschriften und sämtliche 974 Unterschriften, die von den Gemeinden mit Poststempel vom 7. Juli 1997 dem Referendumskomitee zugestellt und von diesem am 8. und 9. Juli 1997 der Bundeskanzlei nachgereicht wurden, sowie zusätzlich die oben erwähnten 55 Unterschriften, die von Gemeinden versehentlich verspätet bescheinigt und/oder zurückgesandt wurden, zur ordentlichen Anzahl der am 7. Juli 1997 der Bundeskanzlei eingereichten 47'978 gültigen Unterschriften hinzugezählt werden könnten, bliebe das Quorum verfehlt. Auch die Verspätung der fünf unter Tabelle 1 erwähnten Gemeinden war also nicht ursächlich für das Nichtzustandekommen des Referendums.

- V. Angesichts der Tatsache, dass das *verfassungsmässige Quorum von 50'000 Unterschriften selbst bei Berücksichtigung all dieser Unterschriften von zweifelhafter Gültigkeit verfehlt bleibt, kann die Frage nach der Zulässigkeit einer solch grosszügigen Praxis aber offen bleiben.*
- W. Mit Schreiben vom 28. Oktober 1997 orientierte die Bundeskanzlei das Referendumskomitee daher erneut darüber, dass sie eine Nichtzustandekommensverfügung zu erlassen gedenke, und räumte ihm im Sinne des rechtlichen Gehörs Frist zu einer Stellungnahme bis zum 10. November 1997 ein. Mit Schreiben vom 9. November 1997 ersuchte das Referendumskomitee daraufhin die Bundeskanzlei, folgenden *Anträgen* stattzugeben:
1. „Dem Referendumskomitee sei Einsicht in die nachfolgend spezifizierten Akten zu gewähren:
 - a. In die gemäss Ziff. P 2. (Tabelle 2 VII) des Verfügungsentwurfes 235 Unterschriften, die ohne Begründung gestrichen wurden und für die keine nachträgliche Validierung durch die Gemeinden vorgenommen wurde.
 - b. In die 312 aus anderen Gründen sicher als unheilbar ungültigen Unterschriften gemäss Tabelle 2 VI.
 2. Eine Verweigerung der Akteneinsicht gemäss Ziff. 1 sei mit einer selbständig anfechtbaren Zwischenverfügung festzustellen.
 3. Die bisher ungeöffnet gebliebenen 94 und 17 Couverts seien zu öffnen und die darin enthaltenen gültigen Unterschriften seien, soweit feststeht, dass sie vor dem Ablauf der Referendumsfrist bescheinigt worden sind, resp. vom Referendumskomitee unter Wahrung einer genügenden Frist an die Stimmregisterführer versandt wurden, so dass eine rechtzeitige Bescheinigung durch diese möglich gewesen wäre, in die Auszählung aufzunehmen.
 4. Die wegen mutmasslich gleicher Handschrift als ungültig erklärten Unterschriften gemäss Ziff. 3. I seien zu beziffern und auf der Grundlage der unten aufgeführten Argumente erneut zu prüfen. Sofern sie nicht unter den unter Antrag 1 aufgeführten Unterschriften enthalten sind, sei dem Komitee Einsicht zu gewähren.

5. Bei der Zählung der total gültigen Unterschriften seien die 325 aus Nachbescheinigungen wegen Mängeln, die 974 aus fristgerecht dem Referendumskomitee zurückgesandten Listen sowie die 419 aus Nachbescheinigung, da nur mit einem Eingangsstempel der Gemeinde versehen, dem Gesamttotal der Unterschriften zuzurechnen.
6. Die 55 Unterschriften, aufgeführt unter H. Tabelle 1, die das Komitee mit seiner Stellungnahme zum 1. Verfügungsentwurf vorgelegt hat, seien zuzurechnen.“

Zur *Begründung* seiner Anträge führte das Referendumskomitee im wesentlichen folgendes aus:

- ad 1. Das Verbot der Herausgabe oder der Freigabe eingereichter Unterschriftenlisten zur Einsicht (Art. 64 Abs. 2 BPR) sei *in casu* nicht anwendbar, sondern müsse Artikel 26 VwVG weichen, weil Unterschriftenlisten im Verfahren auf Feststellung des (Nicht-) Zustandekommens eines Referendums massgebende Beweiskraft zukomme. Artikel 64 Absatz 2 BPR wolle die Unterzeichnenden gegen spätere Druckversuche schützen (vgl. VEB 26.25); sie richte sich nicht an das in casu einzige Referendumskomitee, welches überdies im erwähnten Verfahren ein besonders schützenswertes Interesse an der Gewährleistung der verfassungsmässigen Rechte nach Artikel 89 Absatz 2 BV habe. Das Referendumskomitee verlange nur Einsicht in die von ihm selber eingereichten Unterschriftenlisten (vgl. dazu René A. Rhinow/Heinrich Koller/Christina Kiss-Peter: Öffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des Bundes. Basel-Frankfurt am Main 1996, Rz. 1145 [sic; gemeint wohl: 417]). Dies liege auch im Interesse aller Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Referendums. Ohne Einsicht sei nämlich das rechtliche Gehör in casu illusorisch, weil nicht substantiiert wahrnehmbar. Die Absicht der Bundeskanzlei auf Erlass einer Nichtzustandekommensverfügung gründe sich auf das Fehlen eines kleinen Bruchteils der nötigen Unterschriften; daher müsse sich das Referendumskomitee zu allen ungültig erklärten Unterschriften äussern können.
- ad 2. Das Begehren auf Erlass einer selbständig anfechtbaren Zwischenverfügung für den Fall einer Verweigerung der Einsicht sei durch Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe e VwVG begründet.

- ad 3. Dass die Bundeskanzlei die vom Referendumskomitee nachträglich eingereichten insgesamt 111 Couverts ohne oder aber mit Poststempeldatum von nach dem 7. Juli 1997 nicht geöffnet und mitberücksichtigt habe, trage Artikel 19 Absatz 4 VPR nicht genügend Rechnung, der eine Benachteiligung des Referendumskomitees durch Verzögerungen bei der Stimmrechtsbescheinigung durch die Stimmregisterführer vermeiden solle. Nur die Oeffnung ermögliche daher festzustellen, ob Couverts mit verspätetem Poststempel Unterschriften enthielten, die den Stimmregisterführern rechtzeitig zugegangen seien und somit rechtzeitig mit Stimmrechtsbescheinigungen versehen worden seien oder hätten versehen werden können. Der Verfügungsentwurf der Bundeskanzlei (Bst. S Ziff. 2) gehe fehl, wenn er Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR, SR 161.11) nur Beweissicherungswert zuerkennen wolle; dies raube der Bestimmung jeglichen Sinnegehalt. Vielmehr wolle Artikel 19 Absatz 4 VPR dem unbefriedigenden Ergebnis entgegenwirken, dass ein rechtzeitig bereitgestelltes Referendumsbegehren am verspäteten Handeln von Behörden scheitern könnte. Die ungeöffneten Couverts seien daher zu öffnen und sämtliche darin enthaltenen rechtzeitig bescheinigten oder doch wenigstens rechtzeitig vor Ablauf der Referendumsfrist zur Bescheinigung an die Stimmregisterführer gesandten Unterschriften seien zu berücksichtigen.
- ad 4. Einsicht werde ferner verlangt in jene Unterschriften, welche angeblich rechtswidrig von gleicher Hand stammen sollten und daher gestrichen worden seien, sofern sie sich nicht unter den 312 schon von Antrag 1 erfassten Unterschriften befinden sollten. Denn bei den Strassensammlungen seien häufig die gleichen Schreibwerkzeuge mehrmals verwendet worden; daher sei dies kein taugliches Indiz für rechtswidrige Unterschriften von gleicher Hand. Diese Unterschriften müssten daher unter diesem Blickwinkel nochmals geprüft werden, umso mehr, als blockschriftliche Einträge einander zwangsläufig ähnlich sähen.
- ad 5. Die Bundeskanzlei dürfe die Frage nicht offen lassen, ob die 325 Unterschriften aus Nachbescheinigungen wegen Mängeln, die 974 Unterschriften aus fristgerecht dem Referendumskomitee statt der Bundeskanzlei zurückgesandten Listen sowie die 419 ausserordentlich nachbescheinigten Unterschriften mit ursprünglich fehlender Stimmrechtsbescheinigung und blossen Eingangsstempel der Gemeinde

dem Gesamttotal gültiger Unterschriften zuzurechnen seien; das Referendumskomitee halte an seiner bereits im Schreiben vom 17. August 1997 geäußerten Rechtsauffassung fest, diese Unterschriften müssten alle gültig gezählt werden. Mit seiner generellen Verlängerung der Referendumsfrist habe der Bundesrat in der Neufassung der VPR die vom Referendumskomitee hier signalisierten Probleme anerkannt.

ad 6. Hinzuzuzählen seien schliesslich die vom Referendumskomitee „am 17. August 1997 nachgereichten 55 gültigen Unterschriften“. Tabelle 1 des Verfügungsentwurfs zeige, dass diese Unterschriften den Gemeinden fristgerecht vorgelegt worden seien; innerhalb mehrerer Tage wäre den Stimmregisterführern eine rechtzeitige Stimmrechtsbescheinigung für derart wenige Unterschriften und ein fristgerechtes Retournieren zumutbar gewesen, umso mehr als das Referendumskomitee in der Begleitkorrespondenz sowohl auf die Eilbedürftigkeit als auch auf Artikel 19 Absatz 4 VPR hingewiesen habe.

X. Mit Zwischenverfügung vom 17. November 1997 über den Ausschluss der Einsichtnahme in Unterschriftenlisten gab die Bundeskanzlei dem *Antrag 2 des Referendumskomitees* auf Erlass einer selbständig anfechtbaren Zwischenverfügung statt und eröffnete dem Referendumskomitee schriftlich und unter Beifügung der Rechtsmittelbelehrung in der Hauptsache folgendes Dispositiv:

- „1. Dem Antrag, dem Referendumskomitee ‘Schluss mit dem Schnüffelstaat’ Einsicht in die Unterschriften zum Referendum gegen das Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) zu gewähren, wird keine Folge gegeben.
2. Dem Antrag des Referendumskomitees ‘Schluss mit dem Schnüffelstaat’, die bisher ungeöffnet gebliebenen Couverts mit Poststempeldatum nach dem 7. Juli 1997 seien zu öffnen und die darin enthaltenen gültigen Unterschriften seien in die Auszählung aufzunehmen, soweit sie vor Ablauf der Referendumsfrist bescheinigt worden oder aber vom Referendumskomitee unter Wahrung einer genügenden Frist an die Stimmregisterführer versandt worden seien, wird keine Folge gegeben.

3. Dem Antrag des Referendumskomitees 'Schluss mit dem Schnüffelstaat', bei der Zählung der total gültigen Unterschriften seien die 325 aus Nachbescheinigungen wegen Mängeln, die 974 aus fristgerecht dem Referendumskomitee zurückgesandten sowie die 419 aus Nachbescheinigung, da nur mit einem Eingangsstempel der Gemeinde versehen eingereicht, sowie die 55 vom Referendumskomitee mit Stellungnahme vom 17. August 1997 nachgereichten Unterschriften definitiv dem Gesamttotal zuzurechnen, wird keine Folge gegeben."
- Y. Zur Begründung dieser Entscheide führte die Bundeskanzlei im wesentlichen folgendes an:
1. In *tatsächlicher* Hinsicht:
 - a. „Zu Antrag 1 Buchstabe a des Referendumskomitees: Die in Buchstabe P Ziffer 2 (Tabelle 2 Kolonne VII) des Verfügungsentwurfs erwähnten 235 Unterschriften waren zwar von den Stimmregisterführern oder von dritter Seite zunächst ohne Angaben von Gründen gestrichen worden. Sie wurden indessen von der Bundeskanzlei *ausnahmslos in die Nachbescheinigungsaktionen einbezogen* (vgl. Tabelle 2 Kolonnen II und VII); während von den 560 davon betroffenen Unterschriften im Rahmen der Nachbescheinigungsaktionen der Bundeskanzlei bei den Gemeinden 325 (vgl. Tabelle 2 Kolonne II) noch validiert werden konnten, wurde bei den verbliebenen 235 Unterschriften seitens der Stimmregisterführer die *rechtsgültige Begründung für die Streichung im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 VPR* geliefert."
 - b. „Zu Antrag 4 des Referendumskomitees: Der in Buchstabe M Ziffer 3 I dargelegte Sachverhalt hat im Verfügungsentwurf gerade *nicht* zur Ungültigerklärung von Unterschriften geführt; die entsprechende Vermutung des Referendumskomitees beruht auf einem Missverständnis. Der Sachverhalt erklärt einerseits Zählerdifferenzen zwischen der Auszählequipe der Bundeskanzlei und der interdepartementalen Nachkontrollgruppe. Diese Differenzen liessen gerade sämtliche Zweifelsfälle erkennen, in denen die autonome Arbeitsweise zu verschiedenen Bewertungen geführt hatte, und diese Fälle anschliessend *ausnahmslos zugunsten des Referendums entscheiden*."

- c. „Zum Antrag 6 des Referendumskomitees: 47 dieser 55 von den Stimmregisterführern retournierten Unterschriften (vgl. Bst. H Tab. 1 hiervor) lagen danach über einen Monat, die restlichen 8 während dreier Wochen beim Referendumskomitee, bevor sie der Bundeskanzlei am 17. August 1997 im Rahmen des rechtlichen Gehörs noch nachgereicht wurden. Wenn die Bundeskanzlei diese Unterschriften nicht in die Auszählung miteinbezogen hat (vgl. Tab. 2), so deshalb, weil dies einer *schrackenlosen Missachtung der gesetzlichen Referendumsfrist* durch die Bundeskanzlei gleichgekommen wäre.“
2. In *rechtlicher* Hinsicht habe die Bundeskanzlei mit der separaten vorsorglichen Kontrolle und Auszählung der 976 von den Stimmregisterführern bis zum Ablauf der Referendumsfrist postalisch nicht der Bundeskanzlei, sondern dem Referendumskomitee abgesandten Unterschriften (vgl. Tabelle 2 Kolonnen III und VIII) und der vorsorglichen Einholung von Nachbescheinigungen für 980 Unterschriften bei über 100 Gemeinden (vgl. Tabelle 2 Kolonnen II, IV, VII und IX) *von sich aus alles im Rahmen des Gesetzes noch Zulässige vorgekehrt*, um ein Zustandekommen des Referendums zu ermöglichen.

Im Einzelnen führte die Bundeskanzlei dazu wörtlich aus:

- a. „Zwischenverfügungen sollen eine selbständige Anfechtung prozessleitender Massnahmen ermöglichen, damit einem in der Endverfügung für die beschwerdeführende Partei nicht mehr wiedergutzumachenden Nachteil vorgebeugt werden kann. Sie sind daher einerseits in Artikel 45 Absatz 2 VwVG *nicht abschliessend* aufgezählt, und andererseits bedürfen auch die im Gesetz aufgezählten Beispiele im Einzelfall des *Nachweises eines solchen irreparablen Nachteils* (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner: *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, mit einem Grundriss der Verwaltungsrechtspflege des Kantons Zürich*. Zürich 1993, Rz. 226; Fritz Gygi: *Bundesverwaltungsrechtspflege*. Bern ²1983, 141f; BGE 99 Ib 415f).“
- I. „Im vorliegenden Fall kann eine Einsicht in die nicht mehr heilbaren Unterschriften allein gar nicht geeignet sein, den irreparablen Nachteil in der Endverfügung zu vermeiden; denn bei insgesamt 550 (vgl. Tab. 2 Kol. X als Summe aus Kol. VI-IX) als definitiv ungültig bezeichneten

Unterschriften könnte das Referendum allein nicht zustandekommen, wenn nicht gleichzeitig auch die potentiell validierten Unterschriften (vgl. Tab. 2 Kol. II-IV) entgegen den unter Buchstabe S hiervor geäußerten Bedenken definitiv als gültig erklärt werden.“

- II. In diesem Sinne sei daher auch die Frage, ob die Beurteilung jener Unterschriften offen gelassen werden dürfe, „für welche die Bundeskanzlei vorsorglich Nachbescheinigungen eingeholt hat, präjudizieller Natur und einer Zwischenverfügung würdig.“
- b. „Zu den Anträgen 1 Buchstaben a und b sowie 4 des Referendumskomitees: Die Bundeskanzlei sieht sich aus folgenden Gründen vor Sinn und klarem Wortlaut von Artikel 64 Absatz 2 BPR ausserstande, dem Begehren nach *Einsichtnahme* in die ungültig erklärten Unterschriften stattzugeben.“
- I. „Das Akteneinsichtsrecht ist generell nicht unbeschränkt. Es findet seine Grenzen an überwiegenden öffentlichen Interessen des Staates, etwa bei Fragen der Landesverteidigung, oder Geheimhaltungsinteressen Privater, beispielsweise von Familienangehörigen und Auskunftspersonen (BGE 113 Ia 1 E. 4a mit Hinweisen; VPB 55.3 Ziff. 2). Dies bedingt im Einzelfall eine Güterabwägung zwischen konkurrierenden Interessen.“
 - II. „Der Gesetzeswortlaut von Artikel 64 Absatz 2 BPR ist deutlich. Nicht nur dürfen keine Unterschriften herausgegeben werden; auch die blossе Einsichtgabe wird vom Gesetz *ausnahmslos und kategorisch* verboten. Hätte der Gesetzgeber die Einsichtgabe bloss limitieren wollen, wäre dafür leicht eine Formulierung zu finden gewesen. Volksinitiativen wie Referenden sollen aber ab dem Moment, wo sie in amtlichem Gewahrsam sind, strikte dem *Stimmegeheimnis* unterliegen, wie auch die Materialien zeigen (BB1 1975 I 1346 [ad Art. 61 Abs. 2] und 1350 [ad Art. 68 Abs. 2]); dementsprechend soll bei einer Volksinitiative nicht einmal das Hinfälligwerden durch den Rückzug etwas an dieser strikten Regelung ändern können

(BBl 1975 I 1350 [ad Art. 68 Abs. 2] und VEB 26.25), und ausdrücklich wurde diese strenge Beachtung des Stimmgeheimnisses vollumfänglich auf Referenden übertragen (BBl 1975 I 1346).“

- III. „In der Tat zeigt ein Blick auf das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG, SR 235.1), welcher Stellenwert bei dieser Güterabwägung dem auch von Artikel 64 Absatz 2 BPR geschützten *Stimmgeheimnis* zukommt: Auch wenn der Gesetzgeber für besonders sensitive Bereiche der Verbrechensbekämpfung und der militärischen Sicherheit vorderhand gewisse Ausnahmen etwa vom Verbot des Bearbeitens besonders schützenswerter Personendaten oder von Persönlichkeitsprofilen zugelassen hat (Art. 24 Abs. 1 DSG), so hat er das Petitions- und das *Stimmgeheimnis* davon kategorisch ausgenommen (Art. 24 Abs. 2 DSG).“
- IV. „Wenn das Referendumskomitee ein besonders schützenswertes Interesse an der Gewährleistung der Rechte von Artikel 89 Absatz 2 BV geltend macht, so ist dem entgegenzuhalten, dass sich nach der konstanten bundesgerichtlichen Rechtsprechung aus dem vom Verfassungsrecht des Bundes gewährleisteten Stimm- und Wahlrecht der Anspruch *aller* Stimmberechtigten ableitet, dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht wiedergibt (vgl. nur aus jüngster Zeit: BGE 121 I 190 E. 3a, 12 E. 5b aa, 119 Ia 272 E. 3a, 118 Ia 261f E. 3, 117 Ia 46 E. 5, 455 E. 3a).

Mit der Einsichtgabe in hinterlegte Unterschriftenlisten an ein Referendumskomitee würde das gesetzliche Verbot der Einsichtgabe vor dem Hintergrund dieses anerkannten Grundsatzes also gerade *völlig unabgrenzbar*.“

- V. „Demgegenüber hat sich die Bundeskanzlei seit dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen ausnahmslos gegen jegliche Einsichtnahme von welcher Seite auch immer in eingereichte Unterschriftenlisten

gestellt und bisher stets jede Einsicht verwehrt (vgl. nur VPB 48.25; Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern 1987 31f; im gleichen Sinne auch bereits eine wachsende frühere Praxis: Sten. Bull. 1972 N 2351, S 928, 1979 N 1260; Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung 60 [1959] 58f und 140; *Martin Usteri*: Ausübung des Stimm- und Wahlrechts nach freiheitsstaatlichen Prinzipien. In: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Neue Folge 78 [1959] II 424a Ziff. 45); die Unterschriften werden auch dem Bundesarchiv konstant vorenthalten und nach rechtsgültiger Erledigung der Volksbegehren vernichtet.“

VI. „Dieser Rechtsstandpunkt liegt darin begründet, dass es *gegen* klaren Gesetzeswortlaut keine Interpretation geben kann (Art. 64 Abs. 2 BPR). Der Gesetzeswortlaut verbietet nicht nur die Herausgabe, sondern ausdrücklich auch die Einsichtnahme. Könnte die entgegengesetzte Auffassung des Referendumskomitees geschützt werden, so würde es genügen, bei einem umstrittenen Volksbegehren eine Beschwerde darüber einzureichen, dass das Stimmrecht einer Person, von der behauptet wird, sie habe das Begehren unterzeichnet, als zu Unrecht bescheinigt oder eben zu Unrecht gestrichen behauptet würde. Bereits öfters hatte sich die Bundeskanzlei gegen die Artikulation eines Interesses an Informationen darüber zur Wehr zu setzen, ob *eine bestimmte Person ein umstrittenes Volksbegehren* unterzeichnet habe oder nicht (vgl. nur etwa Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern 1987 31f).“

VII. „Das vom Referendumskomitee geltend gemachte Einsichtsrecht wäre übrigens auch in anderer Hinsicht nicht eingrenzbare: Eine Nichtzustandekommensverfügung zu einem Referendum ist nach Artikel 80 Absatz 2 BPR mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar, und nach Artikel 103 Buchstabe a OG ist dazu berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Aenderung hat. Die Frage nach der Beschwerdelegitimation - die auch auf das Einsichtsrecht zurückwirken müsste - wird in Judikatur und Literatur unterschiedlich beantwortet.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 100 Ib 4) und einem Teil der Literatur (Walter Stutz: Rechtspflege. In: Yvo Hangartner [Hg.]: Das Bundesgesetz über die politischen Rechte. [Veröffentlichungen des Schweizerischen Instituts für Verwaltungskurse an der Hochschule St. Gallen, Neue Reihe, 13.] St. Gallen 1978, 118) steht die Legitimation Unterzeichnern und Initianten zu; nach andern Autoren ist „jeder im betroffenen Stimmkreis wohnhafte Stimmberechtigte ohne weitere persönliche Beschwerde zur Beschwerde legitimiert“ (Walter Buser: Verfügungen der Bundeskanzlei nach dem Bundesgesetz über die politischen Rechte. In: Jean-François Aubert/Philippe Bois [Hgg.]: Mélanges André Grisel. [Collection de travaux publiés par la Faculté de droit et des sciences économiques de l'Université de Neuchâtel, série juridique, 19.] Neuchâtel 1983, 373) oder - noch extensiver - sämtliche Aktivbürger der Eidgenossenschaft (so Étienne Grisel: Initiative et référendum populaires. Traité de la démocratie semi-directe en droit suisse. Lausanne 1987, 109; Christoph Winzeler: Die politischen Rechte des Aktivbürgers nach schweizerischem Bundesrecht. [Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Reihe B: Öffentliches Recht, 10.] Basel 1983, 154 Anm. 56; Christoph Hiller: Die Stimmrechtsbeschwerde. [Zürcher Studien zum öffentlichen Recht, 96.] Zürich 1990, 49f); gerade der letztzitierte Autor pocht darauf, es müsse 'möglich sein, das Zustandekommen eines Volksbegehrens mit der Behauptung anzufechten, dass die geforderte Zahl gültiger Unterschriften nicht beigebracht worden sei'; diese Rüge werde in der Regel von Nichtunterzeichnern erhoben und müsse 'den Stimmberechtigten der ganzen Schweiz offen stehen'; mehr noch: die Legitimation zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde müsse aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Artikel 103 OG sogar einfachen Gesellschaften offenstehen.“

- VIII. „Anknüpfend an diesen Gedanken wäre an der Gewährung eines Einsichtsrechts an ein Referendumskomitee spezifisch problematisch, dass der Personenkreis eines Referendumskomitees in mehrerlei Hinsicht rechtlich gar nicht verlässlich abgrenzbar ist:

- sehr viele Referendumskomitees fungieren als einfache Gesellschaften mit irgendwelchen wertenden anonymen ad-hoc-Namen („Referendumskomitee gegen eine verfehlte/zu teure/zu etatistische usw. Lösung“, „Referendumskomitee für ein besseres ..-Gesetz“), und selbst den direkt angesprochenen Behörden bleiben die effektiven Entscheidungsträger oft verborgen;
- nahezu die Hälfte der in den letzten 20 Jahren eingereichten Referenden wurden von mehreren Referendumskomitees heterogener oder gar konträrer Observanz eingereicht.

Diese Sachverhalte gründen logisch in der Konzeption des Referendumsrechts als reaktives Oppositionsinstrument mit Negationscharakter: Derweil eine Volksinitiative ein öffentlich-rechtlich vorgesehenes, rückzugsberechtigtes Initiativkomitee von 7-27 öffentlich bekanntgemachten stimmberechtigten Personen mit identischem politischem Anliegen voraussetzt, könnte ein Referendum theoretisch sogar ohne Organisation, durch blosse Spontanbriefe unzufriedener Bürgerinnen und Bürger zustandekommen; in der Tat erhält die Bundeskanzlei zuweilen derlei Referendumsbegehren, welche gegebenenfalls auch eingereichten Referenden zugezählt werden.“

- IX. „Artikel 64 Absatz 2 BPR ist *in casu* zweifellos *lex specialis* und geht insofern den Artikeln 26 und 27 VwVG vor.“
- X. „*In casu* ist Artikel 64 Absatz 2 BPR schliesslich auch jünger als die Artikel 26 und 27 VwVG und verdient den Vorrang als *lex posterior*.“
- XI. „Die Verweigerung des Einsichtsrechts sogar an die *Einreichenden* selber entspricht auch der *konstanten Praxis der eidgenössischen Räte zu Petitionen*, die ausdrücklich und gewollt in Anlehnung an die Praxis zu eidgenössischen Volksbegehren gebildet worden ist (AB 1972 N 2351, S 928; 1979 N 1260).“

- c. „Zu Antrag 3, 5 und 6 des Referendumskomitees: Ein Einbezug der 325 aus Nachbescheinigungen wegen Mängeln gewonnenen Unterschriften in die Zählung kann von Gesetzes wegen nur dann in Betracht fallen, wenn das Zustandekommen des Referendums davon abhängt (Art. 65 Abs. 1 BPR).

Zunächst erlaubt es der Wortlaut selber von Artikel 65 Absatz 1 BPR (deutsch: „Die Bundeskanzlei lässt *Mängel der Bescheinigung* von der nach kantonalem Recht zuständigen Amtsstelle beheben, *soweit* das Zustandekommen des Referendums davon abhängt“; französisch: „La Chancellerie fédérale charge le service compétent selon le droit cantonal de remédier aux *défauts affectant l'attestation* si l'aboutissement du référendum en dépend“; italienisch: „La Cancelleria federale fa *rettificare l'attestazione difettosa* dall'Ufficio competente secondo il diritto cantonale, *sempreché* ne dipenda la riuscita del referendum“) zumal im systematischen Zusammenhang des Gesetzestextes (vgl. dazu Bst. S. hiervor) wohl schwerlich, neben Mängeln auch völlig fehlende Stimmrechtsbescheinigungen durch amtliche Nachbescheinigungen heilen zu lassen.

Für die 974 aus fristgerecht dem Referendumskomitee zurückgesandten Listen sowie die 419 aus ausserordentlicher Nachbescheinigung stammenden Unterschriften, für welche die Bundeskanzlei vorsorglich Stimmrechtsbescheinigungen eingeholt hatte, wären daher vor einem Einbezug in die Zählung die unter Buchstabe S. hiervor dargelegten Bedenken auszuräumen. Jedenfalls kann Artikel 19 Absatz 4 VPR nicht *gegen* den (unter Bst. S. hiervor dargelegten) Sinn und Wortlaut der gesetzlichen Vorgaben, sondern als *Ausführungsvorschrift* allein in deren Rahmen und aus diesem Grund lediglich als Beweissicherungsnorm ausgelegt werden.

Auch die Materialien erzwingen diesen Standpunkt. Der Gesetzgeber wollte den Gesetzeswortlaut in voller Strenge so, wie er lautet. So wurden im Nationalrat hinsichtlich Referendumsfrist und Stimmrechtsbescheinigung abschwächende Anträge allesamt deutlich abgelehnt:“

- I. ein Antrag NR Allgöwer auf nachträglichen Einbezug verspätet bescheinigter Unterschriften in die Zählung mit 16:75 Stimmen (AB 1976 N 48-50),

- II. ein Antrag NR *Bonnard* auf Verlängerung der Referendumsfrist auf 120 Tage mit 30:82 Stimmen (AB 1976 N 45-49) und
- III. ein Antrag NR *Soldini* auf Verlängerung der Referendumsfrist um maximal 30 Tage im Falle von Bescheinigungsproblemen mit 12:101 Stimmen (AB 1976 N 45f und 48).

„Kurz nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wurde 1978 schliesslich auch einer parlamentarischen Initiative NR *Soldini* im Nationalrat mit 63:52 Stimmen keine Folge gegeben, welche die Einholung der Stimmrechtsbescheinigungen aus der Referendumsfrist ausgliedern und der Bundeskanzlei überbinden wollte (AB 1978 N 1039-1043).“

- Z. Das Referendumskomitee verzichtete hierauf, die Zwischenverfügung der Bundeskanzlei vom 17. November 1997 über den Ausschluss der Einsichtnahme in Unterschriftenlisten innert der zehntägigen Beschwerdefrist vor dem Bundesgericht anzufechten. Dem Erlass der Nichtzustandekommensverfügung steht somit nichts mehr im Weg.

Unterschriften nach Kantonen

Kanton	Unterschriften				
	aktuell oder potentiell gültige				
	höherer Wert der beiden Equipen	aus Nachbarbescheinigungen wegen Mängeln (Art. 65 BPR)	aus fristgerecht ans Komitee zurückgesandten Listen	aus Nachbarbescheinigungen (fristgerecht nur Eingangsstempel der Gemeinde, aber keine Stimmrechtsbescheinigung) (vgl. Art. 19 Abs. 4 VPR)	Total Kolonnen I, II, III und IV
nach Verfügung Ziffer	2	2	3	4	2-4 = 5
Kolonne	I	II	III	IV	V
Zürich	9301	67	145	342	9855
Bern	8862	169	134	0	9165
Luzern	2894	0	13	0	2907
Uri	112	0	0	0	112
Schwyz	237	0	17	0	254
Obwalden	89	0	8	0	97
Nidwalden	314	0	2	0	316
Glarus	106	0	7	0	113
Zug	307	2	5	0	314
Freiburg	995	0	13	0	1008
Solothurn	930	0	45	0	975
Basel-Stadt	4371	0	0	0	4371
Basel-Landschaft	1943	1	59	20	2023
Schaffhausen	519	0	7	0	526
Appenzell A.-Rh.	320	0	17	0	337
Appenzell I.-Rh.	25	0	1	0	26
St. Gallen	2571	2	80	0	2653
Graubünden	615	1	17	0	633
Aargau	2131	1	109	0	2241
Thurgau	532	6	45	1	584
Tessin	1525	25	19	0	1569
Waadt	2269	3	69	0	2341
Wallis	585	2	28	0	615
Neuenburg	1390	0	25	0	1415
Genf	2545	42	33	56	2676
Jura	2490	4	76	0	2570
Schweiz	47978	325	974	419	49696

Tabelle 2 (Fortsetzung)

Kanton	Unterschriften				
	sicherlich unheilbar ungültige				
	höherer Wert der beiden Equipen, exklusive Bescheinigungsmängel	aus Nachbescheinigungen wegen Mängeln (Art. 65 BPR) trotz Nachbescheinigung	aus fristgerecht ans Komitee zurückgesandten Listen	trotz Nachbescheinigungen (fristgerecht nur Eingangsstempel der Gemeinde) (vgl. Art. 19 Abs. 4 VPR)	Total Kolonnen VI, VII, VIII und IX
nach Verfügung Ziffer	2	2	3	4	2-4 = 5
Kolonnen	VI	VII	VIII	IX	X
Zürich	33	25	1	1	60
Bern	34	88	0	0	122
Luzern	6	11	0	0	17
Uri	2	0	0	0	2
Schwyz	3	0	0	0	3
Obwalden	0	0	0	0	0
Nidwalden	3	0	0	0	3
Glarus	2	0	0	0	2
Zug	3	0	0	0	3
Freiburg	5	5	0	0	10
Solothurn	8	3	0	0	11
Basel-Stadt	16	14	0	0	30
Basel-Landschaft	19	13	0	0	32
Schaffhausen	6	0	0	0	6
Appenzell A.-Rh.	0	0	0	0	0
Appenzell I.-Rh.	0	0	0	0	0
St. Gallen	13	2	0	0	15
Graubünden	9	8	0	0	17
Aargau	14	4	0	0	18
Thurgau	2	4	0	0	6
Tessin	14	19	0	0	33
Waadt	23	17	1	0	41
Wallis	16	4	0	0	20
Neuenburg	9	3	0	0	12
Genf	26	14	0	0	40
Jura	46	1	0	0	47
Schweiz	312	235	2	1	550

Eidgenössische Volksinitiative „für eine freie Arzt- und Spitalwahl“

Zustandekommen

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte sowie auf den Bericht der Sektion Politische Rechte der Bundeskanzlei über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 23. Juni 1997 eingereichten eidgenössischen Volksinitiative „für eine freie Arzt- und Spitalwahl“²⁾,

verfügt:

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste eidgenössische Volksinitiative „für eine freie Arzt- und Spitalwahl“ ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 100'000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 135'105 eingereichten Unterschriften sind 134'015 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee: Interessengemeinschaft 'für eine freie Arzt- und Spitalwahl', Sekretariat: Herr Dr. iur. Bernhard Gasser, St. Alban-Vorstadt 110, 4052 Basel.

15. Dezember 1997

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler:
François Couchepin

¹⁾ SR 161.1

²⁾ BBl 1996 V 132

Eidgenössische Volksinitiative „für eine freie Arzt- und Spitalwahl“

Unterschriften nach Kantonen

Kantone	Unterschriften	
	gültige	ungültige
Zürich	25'647	108
Bern	22'740	403
Luzern.....	8'209	0
Uri.....	356	0
Schwyz.....	2'140	80
Obwalden.....	619	0
Nidwalden.....	486	2
Glarus	524	21
Zug.....	2'173	197
Freiburg	3'137	0
Solothurn	5'337	6
Basel-Stadt.....	7'153	0
Basel-Landschaft.....	7'068	104
Schaffhausen	1'040	0
Appenzell A.Rh.	743	0
Appenzell I.Rh.....	116	0
St.Gallen	5'565	0
Graubünden	2'229	0
Aargau	6'760	2
Thurgau.....	2'707	28
Tessin.....	14'141	88
Waadt.....	7'327	3
Wallis.....	2'553	48
Neuenburg	1'819	0
Genf	2'854	0
Jura	572	0
Schweiz	134'015	1'090

Vollzug des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren und der Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen

Nachgenannte Person ist vom Bundesrat in die Rekurskommission EVD gewählt worden:

Richter:

Seethaler Frank, Rechtsanwalt, Gümligen

31. Dezember 1997

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Nachgenannte Person ist vom Bundesrat in die Eidgenössische Steuerrekurskommission gewählt worden:

Richter:

Stadelmann Thomas, Rechtsanwalt und Notar, Kastanienbaum

31. Dezember 1997

Eidgenössisches Finanzdepartement

Notifikation

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren; VwVG)

Kasongo Kabeya, geb. 30. Oktober 1959, kongolesischer Staatsangehöriger, zurzeit unbekannten Aufenthaltes.

Auf die Beschwerde vom 4. September 1995 hin hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 15. Dezember 1997 entschieden:

1. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
2. Die Verfahrenskosten im Betrage von 250 Franken werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Nach Abzug von dem am 8. November 1995 geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von 450 Franken sind dem Beschwerdeführer 200 Franken zurückzuerstatten.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

31. Dezember 1997

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Militärische Baubewilligung im ordentlichen Bewilligungsverfahren nach Artikel 8-19 MBV¹⁾

vom 31. Dezember 1997

Das Eidgenössische Militärdepartement als Bewilligungsbehörde

In Sachen Baugesuch vom 6. Juni 1996 des Generalstabes, Abteilung Bau- und Liegenschaftswesen, 3003 Bern und des Amtes für Bundesbauten, Baukreis 4, 8006 Zürich betreffend, Kloten ZH, Waffenplatz Kloten-Bülach, Ausbildungszentrum der Übermittlungstruppen (AMTI)

I

stellt fest:

1. Der Generalstab, Abteilung Bau- und Liegenschaftswesen, hatte am 11. März 1996 das Projekt für den Neubau des Ausbildungszentrums der Übermittlungstruppen (AMTI) unter der Fahrbahn der Autobahnbrücke in Kloten (Koordinaten 685 900/257 000), Kanton Zürich, der Bewilligungsbehörde zur Durchführung eines militärischen Baubewilligungsverfahrens unterbreitet.
2. Mit Schreiben vom 29. März 1996 hielt die Bewilligungsbehörde fest, dass für das Vorhaben ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen sei.
3. Am 6. Juni 1996 wurde das Baugesuch des Generalstabes der Bewilligungsbehörde eingereicht.
4. Gegenstand dieses Bauvorhabens ist die Errichtung eines eingeschossigen neuen Flachdachgebäudes unter der Autobahnbrücke Zürich-Bülach südwestlich der bestehenden Kaserne des Waffenplatzes Kloten-Bülach. Hiefür wird der mittlere Teil des Autobahndammes zwischen Bauwerk 203, Unterführung Kasernenzufahrt, und Bauwerk 203 a, Personenunterführung Rächenwisen in Anspruch genommen. Der vorgesehene Standort erlaubt zufolge der direkten Verbindung zum Waffenplatz-Areal die Mitbenutzung der vorhandenen Infrastruktur. Die Masse des Baukörpers betragen 153 x 25,5 x 4,8m. Der Neubau soll in erster Linie der Ausbildung der Übermittlungstruppen dienen. Daneben sollen im geplanten Ausbildungszentrum auch Kurse im Rahmen der Fortbildungsdienste der Truppe durchgeführt werden.
5. In der Folge eröffnete die Bewilligungsbehörde das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden und veranlasste die öffentliche Auflage (25. Juni bis 25. Juli 1996) des Projekts. Innert der angezeigten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

¹⁾ Militärische Baubewilligungsverordnung vom 25. September 1995; SR 510.51

6. Der Kanton Zürich übermittelte seine Stellungnahme mit derjenigen der Stadt Kloten mit Schreiben vom 13. August 1996 an die Bewilligungsbehörde. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) reichte seine abschliessende Stellungnahme mit Schreiben vom 18. September 1996 der Bewilligungsbehörde ein.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) hat eine Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

Nach Artikel 126 Absatz 1 des Militärgesetzes (MG, SR 510.10) dürfen Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend der Landesverteidigung dienen, nur mit einer Bewilligung des Bundes errichtet, geändert oder einem andern militärischen Zweck zugeführt werden. Das entsprechende Verfahren ist in der militärischen Baubewilligungsverordnung geregelt (MBV, SR 510.51).

Die Bewilligungsbehörde ist das Eidgenössische Militärdepartement (EMD). Sie legt das Verfahren fest, koordiniert die notwendigen Abklärungen und Anhörungen und erteilt die Bewilligung (Art. 3 MBV). Innerhalb des Departements wird diese Funktion durch das Generalsekretariat ausgeübt.

Das geplante Ausbildungszentrum soll namentlich im Rahmen der Ausbildung der Übermittlungstruppen genutzt werden, womit es den Interessen der Landesverteidigung dient. Beim Neubau handelt es sich somit um ein Vorhaben, das für die militärische Baubewilligungspflicht relevant ist. Demzufolge erachtet sich das EMD für die Festlegung und Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens als zuständig.

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung gemäss Artikel 8 MBV hat die Bewilligungsbehörde über die militärische Baubewilligungspflicht, das anwendbare Verfahren, die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und weitere erforderliche Untersuchungen zu befinden:

- a. Diese Prüfung hatte ergeben, dass das der militärischen Ausbildung dienende Bauvorhaben unter den Geltungsbereich des militärischen Baubewilligungsverfahrens fällt (Art. 1 Abs. 2 MBV).
- b. Das vorliegende Bauvorhaben wurde dem ordentlichen Bewilligungsverfahren unterstellt, zumal das kleine Verfahren nur zur Anwendung kommt bei Bauten und Anlagen, die keine wesentliche Veränderung der bestehenden Verhältnisse, namentlich in bezug auf die Raumordnung, die Umwelt, das äussere Erscheinungsbild und den Betrieb, bewirken, die keine Interessen Dritter berühren und keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Artikel 9 des Umwelt-

schutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) unterliegen (Art. 4 Abs. 2 MBV).

- c. Nach Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011) unterliegt die Errichtung einer neuen Anlage der UVP, wenn es sich dabei um einen UVP-relevanten Anlagentyp gemäss Anhang handelt. Für die Änderung einer bestehenden Anlage besteht eine Prüfungspflicht der Umweltverträglichkeit, wenn die vorgesehene Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft (Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV).

Das Vorhaben betrifft zwar die Änderung einer bestehenden Anlage des Anlagentyps Nr. 50.1 des Anhangs zur UVPV. Mit Blick auf die Gesamtheit des Waffenplatzes handelt es sich dabei aber nicht um eine wesentliche Veränderung der bestehenden baulichen und betrieblichen Verhältnisse. Auch die dem geplanten Gebäude zuzurechnenden Umweltbelastungen bzw. -gefährdungen bedeuten keine ins Gewicht fallende Veränderung der bisherigen Situation. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war deshalb nicht erforderlich. Diesbezüglich kann auch festgehalten werden, dass die vorgesehene Autobahndoppelnutzung bereits im Bericht zur Umweltverträglichkeit des neuen Autobahnzusammenschlusses Kloten vom Tiefbauamt des Kantons Zürich, November 1993, angesprochen worden ist. Mit Beschluss Nr. 2947 vom September 1994 hat der Regierungsrat die in diesem Rahmen durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigt. Die Schlussfolgerungen und die Gesamtbeurteilung des Gesamtberichtes haben in der Folge Eingang in die Planung des Ausbildungszentrums gefunden. Dabei wurden auch die entsprechenden Bemerkungen in den Teilberichten berücksichtigt.

B. Materielle Prüfung

1. Inhalt der Prüfung

Die Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens soll es der Bewilligungsbehörde ermöglichen, Aufschluss darüber zu erhalten, ob das vorliegende Bauvorhaben der anwendbaren Gesetzgebung genügt, insbesondere auch, ob die Belange des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie der Raumplanung berücksichtigt werden.

Ausserdem hat die Bewilligungsbehörde sicherzustellen, dass die berechtigten Interessen der vom Vorhaben Betroffenen gewahrt bleiben.

2. Einsprachen

Innert der angezeigten Frist vom 25. Juni bis 25. Juli 1996 sind keine Einsprachen eingegangen.

3. Stellungnahmen von Kanton und Stadt

Der Stadtrat der Stadt Kloten hat das Bauvorhaben an seiner Sitzung vom 9. Juli 1996 behandelt. Demnach erfüllt das Bauprojekt grundsätzlich die planungsrechtlichen bzw. die baupolizeilichen Voraussetzungen für eine Baubewilligung. Allerdings werden in einzelnen Bereichen Auflagen beantragt:

- Feuerpolizei: Beachtung der Sicherheitsbestimmungen „Grobkoordination Sicherheit/Brandschutz“;
- Kanalisation: Einhaltung der Norm SN 592 000 sowie der Verordnung; Abgabe des Kanalisationsprojekts vor Baubeginn an die Baukommission;
- Bestehende Werkleitungen: Sicherung und Umlegung im Einvernehmen mit den Werkhaltern;
- Messschacht des Wasserwerks Kloten: Anpassung an die neue Situation;
- Wasserspeiseleitung: Gewährung der Betriebssicherheit;
- Anschluss der Werkleitungen: Einreichung Genehmigungsgesuch bei den Städtischen Werken; vorgängige Besprechung der Anschlussbedingungen;
- Bauwasser: Vorgängige Absprache betr. Anschluss; Durchführung der Entwässerung von Baustellenabwässer gemäss Kreisschreiben der Baudirektion; Anschluss der Baustellen-WC-Anlagen in Absprache mit dem Stadttingenieurbüro an die Schmutzwasserkanalisation.

Die kantonale Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich stimmt im Schreiben vom 13. August 1996 dem Bauprojekt vorbehaltlos zu.

4. Stellungnahme der Bundesbehörde

Das BUWAL heisst das Vorhaben in seiner Stellungnahme vom 15. Mai 1996 dem Grundsatz nach gut, sofern Grünflächen mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen begrünt und die Verkehrs- und Parkierflächen soweit möglich unversiegelt belassen würden. In der abschliessenden Stellungnahme vom 18. September 1996 beantragt das BUWAL für folgende Bereiche weitere Auflagen:

Natur und Landschaft:

- Die Grünflächen seien mit einheimischen, standortgerechten Pflanzen naturnah zu gestalten; Arten magerer Standorte seien durch Verzicht auf Humusierung möglichst zu bevorzugen;
- Neue Verkehrs- und Parkierflächen seien möglichst unversiegelt zu belassen, zumindest der im Plan 3150-AM-2.001 als Abstellfläche bezeichnete Streifen von ca. 3 x 120m;

Gewässerschutz und Wasserversorgung:

- Die beantragen Auflagen des Stadtrates Kloten für die Erschliessung hinsichtlich Abwasser und Wasser seien zu beachten;
- Die Versickerung des nicht verschmutzten Abwassers habe entsprechend den Planungsgrundlagen des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau des Kantons Zürich möglichst oberflächlich und diffus zu erfolgen;

Lärm:

- Sofern die Immissionsgrenzwerte durch Fluglärm überschritten würden, seien die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung des EVED zu berücksichtigen;
- Sofern die Immissionsgrenzwerte durch Strassenverkehrslärm überschritten würden, sei die Verschärfungspraxis des Kantons Zürich bezüglich Schalldämmung bei Aussenbauteilen lärmempfindlicher Räume zu berücksichtigen;

- Den Erschütterungswirkungen sei die nötige Beachtung zu schenken; zur allfälligen Beurteilung der Schädlichkeit oder Lästigkeit von Erschütterungen für den Menschen sei die DIN-Norm 4150/Teil 2 (Dezember 1992) anzuwenden.

5. Beurteilung durch die Bewilligungsbehörde

Aufgrund der Prüfung der Projektunterlagen (Baubeschrieb, Pläne) sowie gestützt auf die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens sind die Bereiche Raumordnung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz und Wasserversorgung, Lärm, Feuerpolizei und die Projektausführung generell betroffen:

Raumordnung, Natur- und Landschaftsschutz

Der für das Bauvorhaben vorgesehene Standort liegt in der Zone für öffentliche Bauten sowie in der Freihaltezone. Die Planung des Autobahnprojektes sieht die Möglichkeit einer Doppelnutzung des Autobahndammes vor, wodurch auch die Standortgebundenheit in der Freihaltezone gegeben ist.

Laut Stellungnahme der Stadt Kloten wird sich das Ausbildungszentrum mit seiner Erscheinung einer nach Süden und Norden offenen Fassade sowie den geschlossenen Fassadenbereichen in einer Leichtmetallverkleidung gut einordnen. Zudem werden Autobahn sowie weitere auffällige Bauten das Landschaftsbild am vorgesehenen Standort vollständig dominieren, weshalb die landschaftliche Empfindlichkeit an sich schon stark reduziert wird. An der Fassadengestaltung sind demzufolge keine einschränkenden Massnahmen angezeigt.

Gestützt auf das allgemeine Schutzgebot von Artikel 3 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451), wonach das betroffene Objekt möglichst ungeschmälert erhalten oder grösstmöglich geschont werden soll, erscheint eine möglichst geringe Bodenversiegelung sowie eine naturnahe Gestaltung der Umgebung nach zeitgemässen Grundsätzen als sinnvoll. Dementsprechend kann der Antrag des BUWAL vom 15. Mai bzw. 18. September 1996 gutgeheissen und als Auflage in den Bewilligungsentscheid aufgenommen werden.

Lärm

Für Fluglärm bzw. Strassenverkehrslärm bestimmt Artikel 31 Absatz 1 der Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41), dass im Fall einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte bei Neubauten mit lärmempfindlichen Räumen u.a. nur dann eine Baubewilligung erteilt werden darf, wenn diese Werte durch zusätzliche bauliche oder gestalterische Massnahmen, die das Gebäude gegen Lärm abschirmen, eingehalten werden können. Laut Anhang 3 zur LSV betragen die Immissionsgrenzwerte für die im vorliegenden Fall geltende Empfindlichkeitsstufe III tagsüber 65 Lr in dB(A) und nachts 55 Lr in dB(A). Laut Aussage der Gesuchsteller werden diese Werte nicht überschritten und es sind daher verschärfte Schallschutzmassnahmen im Sinne von Artikel 32 Absatz 2 LSV nicht erforderlich. Die entsprechenden Anträge des BUWAL sind damit obsolet.

Hingegen verlangt Artikel 32 Absatz 1 LSV vom Bauherr neuer Gebäude, dass der Schallschutz bei Aussenbauteilen und Trennbauteilen lärmempfindlicher Räume sowie bei Treppen und haustechnischen Anlagen den anerkannten Regeln der Baukunde entspricht. Dies beinhaltet im Minimum das Ergreifen von Schallschutzmassnahmen nach

den Mindestanforderungen der SIA-Norm 181 „Schallschutz im Hochbau“. Eine diesbezügliche Auflage wird in die Bewilligung aufgenommen.

Aufgrund der speziellen Lage des Gebäudes unter dem Autobahntrasse erscheint der weitere Antrag des BUWAL sinnvoll, wonach ausgehend von der DIN-Norm 4150/Teil 2 (Dezember 1992) den Erschütterungswirkungen die nötige Beachtung zu schenken ist. Die beantragte Auflage wird daher unterstützt und in den Bewilligungsentscheid integriert.

Entwässerung

Laut eines erstellten geologischen Berichts reicht die Aushubkote nicht unter den Grundwasserspiegel. Folglich erübrigen sich allfällige Schutzmassnahmen.

Gemäss Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) muss nicht verschmutztes Abwasser versickert werden, sofern dies die örtlichen Verhältnisse erlauben. In diesem Sinne wird den Anträgen der angehörten Stellen Rechnung getragen, wonach die Versickerung des nicht verschmutzten Abwassers entsprechend den Planungsgrundlagen des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau des Kantons Zürich möglichst oberflächlich und diffus erfolgen soll.

In diesem Sinne wird den Anträgen der angehörten Stellen Rechnung getragen und eine entsprechende Auflage in die Bewilligung aufgenommen.

Gemäss Artikel 7 Absatz 1 GSchG muss verschmutztes Abwasser behandelt werden. Es darf nur mit Bewilligung in ein Gewässer eingeleitet oder versickert werden. Die Zuständigkeit der militärischen Baubewilligungsbehörde stützt sich auf Artikel 7 MBV. Weder kantonale noch kommunale Bewilligungen sind erforderlich. Der diesbezügliche Antrag der Stadt Kloten wird daher nur insoweit gutgeheissen, als das Kanalisationsprojekt soweit als möglich unter Beachtung der Norm „SN 592 000“ sowie der Kanalisationsverordnung der Stadt Kloten zu erfolgen hat. Dabei ist auch dem Rückstau bei Starkregen in der Kanalisationsleitung in der Schaffhauserstrasse entsprechende Aufmerksamkeit zu schenken.

In diesem Sinne werden die Anträgen der angehörten Stellen unterstützt und als Auflagen in die Bewilligung übernommen.

Feuerpolizei

Grundsätzlich ist der Bund nicht gehalten, für seine Bauten eine Gebäudeversicherung abzuschliessen. Die fraglichen Brandschutzbestimmungen des Kantons Zürich sind daher nicht verbindlich. Indessen sind sie im Einklang mit Artikel 7 Abs. 2 MBV soweit zu berücksichtigen, als sie die Realisierung des Vorhabens nicht erheblich erschweren. Unter diesem Vorbehalt sind sie als Brandschutzaufgaben in die Baubewilligung zu integrieren.

Anwendbares Recht und Projektausführung

Gemäss Artikel 7 Absatz 2 MBV werden kantonale und kommunale Pläne und Vorschriften bei der Erteilung der militärischen Baubewilligung berücksichtigt, soweit es die Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung nicht erheblich erschwert. Der An-

trag der Standortgemeinde betreffend der Werkleitungsanschlüsse (Ziff. 2.7. der Stellungnahme vom 9. Juli 1996) ist diesbezüglich in modifizierter Form gutzuheissen.

Gutzuheissen und durch die Bauherrin zu berücksichtigen sind hingegen folgende Anträge der Stadt Kloten:

- Bestehende Werkleitungen: Sicherung und Umlegung im Einvernehmen mit den Werkhaltern (Ziff. 2.4.);
- Messschacht des Wasserwerks Kloten: Anpassung an die neue Situation (Ziff. 2.5.);
- Wasserspeiseleitung: Gewährung der Betriebssicherheit (Ziff. 2.6.);
- Anschluss der Werkleitungen: vorgängige Besprechung der Anschlussbedingungen (Ziff. 2.8.);
- Bauwasser: Vorgängige Absprache betr. Anschluss; Durchführung der Entwässerung von Baustellenabwässer gemäss Kreisschreiben der Baudirektion; Anschluss der Baustellen-WC-Anlagen in Absprache mit dem Stadttingenieurbüro an die Schmutzwasserkanalisation (Ziff. 2.10.).

Demnach kann festgestellt werden, dass das vorliegende Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt:

Die relevanten Bestimmungen im Bereich des Umwelt- und Raumplanungsrechts sind eingehalten. Die Mitwirkungsrechte der betroffenen Behörden wurden im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auflage gewahrt. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Die Stadt Kloten, der Kanton Zürich sowie das BUWAL stimmen dem Bauvorhaben mit den erwähnten Auflagen und Anträgen zu. Es wird keine Verletzung kantonaler, kommunaler bzw. bundesrechtlicher Vorschriften geltend gemacht, noch werden der Realisierung des Projekts sonstige grundsätzliche Einwände entgegengehalten.

Somit sind die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Baubewilligung erfüllt.

III

und verfügt demnach:

1. Das Bauvorhaben des Generalstabes, Abteilung Bau- und Liegenschaftswesen, 3003 Bern, und des Amtes für Bundesbauten in Sachen Baugesuch vom 6. Juni 1996 betreffend

Kloten ZH, Waffenplatz Kloten-Bülach, Ausbildungszentrum der Übermittlungstruppen (AMITT)

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Baugesuch mit Projekt- und Baubeschrieb vom 30.5.96
- Projekt-Pflichtenheft vom 6.10.95
- Plangrundlagen:
 - Übersicht (im Baugesuch vom 30.5.96, S. 20)
 - Grundriss EG 1:200 Nr. 2.001
 - Grundriss OG, Schnitte 1:200 Nr. 2.002
 - Schnitte, Fassaden 1:200 Nr. 2.003

2. Auflagen

- a. Die als Grünflächen geplanten Umgebungsflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Pflanzen naturnah zu gestalten; Arten magerer Standorte sind durch Verzicht auf Humusierung möglichst zu bevorzugen.
- b. Neue Verkehrs- und Parkierflächen sind nach Möglichkeit unversiegelt zu belassen; dies gilt insbesondere für die im Plan 2.001 als Abstellfläche bezeichnete Streifen von ca. 3 x 120m. Der Baubewilligungsbehörde sind vor Baubeginn die zu versiegelnden Verkehrs- und Parkierflächen zur abschliessenden Bewilligung vorzulegen. Insbesondere sind ihr die Gründe für die Notwendigkeit einer Versiegelung anzugeben.
- c. Der Schallschutz hat den Mindestanforderungen der SIA Norm 181 „Schallschutz im Hochbau“ zu entsprechen.
- d. Den Erschütterungswirkungen ist ausgehend von der DIN-Norm 4150/Teil 2 (Dezember 1992) die nötige Beachtung zu schenken.
- e. Die Versickerung des nicht verschmutzten Abwassers hat entsprechend den Planungsgrundlagen des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau des Kantons Zürich möglichst oberflächlich und diffus zu erfolgen. Ein Abweichen von der Versickerungslösung ist der Baubewilligungsbehörde vor Baubeginn unter Angabe der Gründe zur abschliessenden Bewilligung vorzulegen.
- f. Hinsichtlich des verschmutzten Abwassers hat das Kanalisationsprojekt soweit möglich unter Beachtung der Norm „SN 592 000“ sowie der Kanalisationsverordnung der Stadt Kloten zu erfolgen. Dabei ist dem Rückstau bei Starkregen in der Kanalisationsleitung in der Schaffhauserstrasse entsprechende Aufmerksamkeit zu schenken.
- g. Die materiellen feuerpolizeilichen und brandschutztechnischen Vorschriften des Kantons Zürich sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- h. Die Werkleitungsanschlüsse haben im Einvernehmen mit den Städtischen Werken Kloten zu erfolgen.
- i. Die Sicherung und allfällige Umlegung der im Baubereich liegenden Werkleitungen (Wasser, EW, Kanalisation etc.) hat im Einvernehmen mit den entsprechenden Werkhaltern zu erfolgen.
- j. Der Messschacht des Wasserwerks Kloten ist nach vorgängiger Absprache mit diesem noch vor Baubeginn der geplanten Situation anzupassen bzw. umzubauen.
- k. Die Betriebssicherheit der Wasserspeiseleitung NW 500 ist während und nach dem Bau zu gewährleisten. Die Überdeckung der Wasserspeiseleitung sowie des zugehörigen Steuerkabels hat in Absprache mit den Städtischen Werken Kloten, Abt. Wasserversorgung, zu erfolgen.
- l. Frühzeitig vor Baubeginn sind mit den Städtischen Werken Kloten die Anschlussbedingungen zu besprechen sowie die Anschlusspunkte für Wasser und Elektrizität zu bestimmen.

- m. Frühzeitig vor Baubeginn ist mit den Städtischen Werken Kloten die Erstellung des Bauwasseranschlusses abzusprechen.
- n. Baustellenabwässer sind gemäss Kreisschreiben der Baudirektion vom 21.12.79 zu beseitigen; Baustellen-WC-Anlagen sind in Absprache mit dem Stadtgenieurbüro Kloten direkt an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.
- o. Der Baubeginn ist der Bewilligungsbehörde sowie der Stadt Kloten frühzeitig mitzuteilen.
- p. Mit der Ausführung dieses Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die vorliegende militärische Baubewilligung vollstreckbar ist (Art. 30 Abs. 1 MBV).
- q. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Bewilligungsverfahren an.

3. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

4. *Publikation*

In Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 MBV wird die vorliegende Verfügung den Gestuchstellern, dem Kanton Zürich, der Stadt Kloten sowie dem BUWAL, eingeschrieben zugestellt.

Die Publikation der Verfügung wird durch die Bewilligungsbehörde im Bundesblatt veranlasst (Art. 28 Abs. 3 MBV). Es werden keine Publikationskosten erhoben.

5. *Rechtsmittelbelehrung*

- a. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG und Art. 28 Abs. 4 MBV).
- b. Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde berechtigt ist, wer durch die Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat sowie jede andere Person, Organisation oder Behörde, für welche das Bundesrecht ein Beschwerderecht vorsieht. Eine Beschwerde von Bundesbehörden ist ausgeschlossen, hingegen ermächtigt Artikel 130 Absatz 2 MG den Kanton und die Gemeinden zur Beschwerde.
- c. Gemäss Artikel 32 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG, SR 173.110) beginnt die Beschwerdefrist zu laufen:
 - bei persönlicher Zustellung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag,
 - für andere Parteien an dem der Publikation im Bundesblatt folgenden Tag.
 Vom 18. Dezember 1997 bis und mit 1. Januar 1998 steht die Frist still (Art. 34 OG).
- d. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die



angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 108 OG).

- e. Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 149 ff. OG.

31. Dezember 1997

Eidgenössisches Militärdepartement

Militärische Baubewilligung im ordentlichen Bewilligungsverfahren nach Artikel 8-19 MBV¹⁾

vom 31. Dezember 1997

Das Eidgenössische Militärdepartement als Bewilligungsbehörde,

in Sachen Baugesuch vom 11. September 1996 des Bundesamtes für Unterstützungstruppen (BAUT) betreffend Bau der Übersetz- und Aufrüststellen an der Limmat, Gemeinde Oetwil a.d.L. und Stadt Dietikon (ZH),

I

stellt fest:

1. Das Bundesamt für Unterstützungstruppen (BAUT) hatte am 11. Juni 1996 das Projekt „Bau der Übersetz- und Aufrüststellen an der Limmat“ zur Durchführung eines militärischen Baubewilligungsverfahrens unterbreitet.
2. Mit Entscheid vom 8. Juli 1996 ordnete die Bewilligungsbehörde die Durchführung eines ordentlichen Bewilligungsverfahrens an.
3. Am 11. September 1996 wurde das Baugesuch des BAUT der Bewilligungsbehörde eingereicht.
4. Die vorhandene militärische Übersetzstelle über die Limmat in Oetwil a.d.L. wurde für die alte Schlauchbootbrücke errichtet. Dieser Brückentyp genügt gemäss den Unterlagen den heutigen Anforderungen nicht mehr und wird durch die neue Schwimmbrücke 95 ersetzt. Dazu müssen aber die Brückenköpfe und die Zufahrtsstrassen, sofern möglich, an das neue Brückensystem angepasst werden. Dies sei bei der bestehenden Anlage rechtsufrig jedoch nicht möglich. Es musste ein neuer Standort bestimmt werden. Erkundungen längs des gesamten Flusslaufes haben gezeigt, dass im Prinzip nur ca. 200 m unterhalb der bestehenden eine neue Übersetzstelle erstellt werden kann.

Die nun vorgesehenen beiden Brückenköpfe der Übersetzstelle und die Aufrüststelle sind nach dem gleichen Bauschema und mit den gleichen Baumaterialien vorgesehen. Die Brückenköpfe selber und die Aufrüststelle sind ca. 20 m lang und 12 m breit. Die Fahr- und Standplätze der Einwässerungsstellen sind lediglich 7 m breit und mit einem Granitblocksteinbelag und einer Betonplatte versehen. Die anstossenden beiden seitlichen Dienstwege sind 2.5 m breit und haben einen Kiesbelag. Den Abschluss zum Fluss bilden jeweils Stahlspundwände, welche bei Hochwasser vollkommen im Wasser

¹⁾ Militärische Baubewilligungsverordnung vom 25. September 1995; SR 510.51

eingetaucht sind. Den oberen Abschluss bilden vorfabrizierte Radanschläge aus Beton. Diese Baumethode erlaubt den geringsten Eingriff in das Flussbett und in das Ufer. Die Betonoberkanten der Radanschläge liegen bei allen Einwässerungsstellen auf 381.50 müM. Die unterschiedlichen Höhenlagen der Anschlussstellen werden mit dem Längsgefälle ausgeglichen (2.0 % bis 8.04 %). Flussseitig der Spundwände wird der Blocksatz bis an die erwähnten Wände ergänzt, damit mit den Antrieben an den Schwimmelementen keine Schäden am Flussbett entstehen können. Auf die vorhandenen Flussumfere wird Rücksicht genommen und den groben Granitbelag an diesen Stellen unterbrochen, damit die Flusswege weiter kinderwagen- und rollstuhlgängig bleiben. Die vorhandene Meteorwasserableitung NW 600 mm unter dem rechtsufrigen Brückenkopf der Übersetzstelle wird an ihrer Stelle belassen und mit einer Betonschutzkonstruktion gesichert.

Die neue Zufahrtsstrasse führt von der Mutschellenstrasse zum linksufrigen Fussweg und zu den Einwässerungsstellen, um anschliessend die bestehende Fahrstrasse zu erreichen, damit die Fahrzeuge im Kreisverkehr die Mutschellenstrasse wieder erreichen können. Bei der Einmündung der Zufahrtsstrasse in die bestehende Fahrstrasse ist infolge der erforderlichen Strassenverbreiterung eine Stützmauer im Ufer des Wassersammelbeckens notwendig.

5. In der Folge eröffnete die Bewilligungsbehörde das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden und veranlasste die öffentliche Auflage (29. Oktober bis 28. November 1996) des Projekts. Innert der angezeigten Frist sind zwei Einsprachen von Privatpersonen eingegangen.
6. Der Kanton Zürich übermittelte seine Stellungnahme mit denjenigen der Gemeinde Oétwil a.d.L vom 2. Dezember 1996 und der Stadt Dietikon vom 16. Dezember 1996 mit Schreiben vom 24. Januar 1997 an die Bewilligungsbehörde. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) reichte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 18. September 1997 ein.
7. Mit den Einsprechern fanden am 21. April 1997 Einigungsverhandlungen statt. Aufgrund dieser Verhandlungen und den nachgereichten Unterlagen wurden die Einsprachen mit Schreiben vom 22. Mai 1997 bzw. 25. September 1997 zurückgezogen.

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) hat eine Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

Nach Artikel 126 Absatz 1 des Militärgesetzes (MG, SR 510.10) dürfen Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend der Landesverteidigung dienen, nur mit einer Bewilligung des Bundes errichtet, geändert oder einem andern militärischen Zweck zugeführt werden. Das entsprechende Verfahren ist in der militärischen Baubewilligungsverordnung geregelt (MBV, SR 510.51).

Die Bewilligungsbehörde ist das Eidgenössische Militärdepartement (EMD). Sie legt das Verfahren fest, koordiniert die notwendigen Abklärungen und Anhörungen und erteilt die Bewilligung (Art. 3 MBV). Innerhalb des Departements wird diese Funktion durch das Generalsekretariat ausgeübt.

Die geplante Übersetz- und Aufrüststellen dienen vor allem als Übersetzmöglichkeit im Einsatzfall. Zu Ausbildungszwecken wird sie durch die Truppe im Rahmen von Übungen zur Erlangung der Ortskenntnisse für den Einsatzfall verwendet. Die Erstellung dieser Anlage liegt somit gänzlich im Interesse der Landesverteidigung. Es handelt sich somit um einen Vorgang, der für die militärische Baubewilligungspflicht relevant ist (Art. 1 Abs. 2 Bst. a MBV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung gemäss Artikel 8 MBV hat die Bewilligungsbehörde über die militärische Baubewilligungspflicht, das anwendbare Verfahren, die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und weitere erforderliche Untersuchungen zu befinden:

- a. Diese Prüfung hatte ergeben, dass das dem Einsatz der Armee dienende Bauvorhaben unter den Geltungsbereich des militärischen Baubewilligungsverfahrens fällt (Art. 1 Abs. 2 Bst. a MBV).
- b. Das vorliegende Bauvorhaben wurde dem ordentlichen Bewilligungsverfahren unterstellt, zumal das kleine Verfahren nur zur Anwendung kommt bei Bauten und Anlagen, die keine wesentliche Veränderung der bestehenden Verhältnisse, namentlich in bezug auf die Raumordnung, die Umwelt, das äussere Erscheinungsbild und den Betrieb, bewirken, die keine Interessen Dritter berühren und keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Artikel 9 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) unterliegen (Art. 4 Abs. 2 MBV).

- c. Nach Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011) unterliegt die Errichtung einer neuen Anlage der UVP, wenn es sich dabei um einen UVP-relevanten Anlagentyp gemäss Anhang handelt. Für die Änderung einer bestehenden Anlage besteht eine Prüfungspflicht der Umweltverträglichkeit, wenn die vorgesehene Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft (Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV).

Das Vorhaben betrifft einen Anlagentyp, welcher nicht im Anhang, Ziffer 5, der UVPV erwähnt wird. Es handelt sich nämlich nicht um einen Übungsplatz der Armee, sondern um eine Baute für den Einsatzfall. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war deshalb nicht erforderlich.

B. Materielle Prüfung

1. Inhalt der Prüfung

Die Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens soll es der Bewilligungsbehörde ermöglichen, Aufschluss darüber zu erhalten, ob das vorliegende Bauvorhaben der anwendbaren Gesetzgebung genügt, insbesondere auch, ob die Belange des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie der Raumplanung berücksichtigt werden.

Ausserdem hat die Bewilligungsbehörde sicherzustellen, dass die berechtigten Interessen der vom Vorhaben Betroffenen gewahrt bleiben.

2. Einsprachen

Innert der angezeigten Frist sind zwei Einsprachen von Privatpersonen eingegangen. In diesen Einsprachen wurden vor allem die folgenden Bereiche beanstandet:

- a. Das Bedürfnis an der Anlage sei nicht gerechtfertigt.
- b. Der Bau habe die Zerstörung eines wertvollen Naherholungsgebietes zur Folge.
- c. Ein ganzes Wohnquartier werde in Mitleidenschaft gezogen, zudem entstehe ein Kulturlandverlust.
- d. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben fehle.
- e. Es entstünden mehr Immissionen in einem bereits immisionsgeplagten Gebiet.
- f. Ungelöste Verkehrsprobleme bestünden (Sicherheit, Nahverkehrskonzept).
- g. Das Bauvorhaben widerspreche dem Ölwehrkonzept.
- h. Zerstörung einer Ökowieze.
- i. Das Fehlen der notwendigen Infrastruktur (Toiletten).

In den Einigungsverhandlungen wurden die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Der Gesuchsteller verpflichtet sich, beim Betrieb der Anlage der Sicherheit der Anwohner grosse Aufmerksamkeit zu schenken.
2. Der Einbau der Schwimmbrücke 95 erfolgt grundsätzlich von der Dietikoner Seite her.
3. Die Anlage wird nur in den Monaten März, April, Mai (max. bis und mit erste Woche Mai), August, September und Oktober benützt.
4. Die Oelwehrproblematik ist mit der zuständigen Ölwehr zu besprechen.
5. Errichtung eines Schlagbaumes bei der Hofzufahrt auf Dietikoner Seite.
6. Prüfung eines Schlagbaumes bei der Einfahrt in die Anlage.
7. Bei jeder Übung sind die notwendigen WC-Wagen mitzuführen.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Beschlüsse, konnten sich die Einsprecher mit dem Vorhaben einverstanden erklären und zogen ihre Einsprachen zurück. Die Beschlüsse werden als Auflagen in das Dispositiv aufgenommen.

3. Stellungnahme der Stadt Dietikon

Der Stadtrat der Stadt Dietikon hat das Bauvorhaben an seiner Sitzung vom 16. Dezember 1996 behandelt und in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen. Dem Baugesuch wird unter Einhaltung der folgenden Anträge zugestimmt:

- a. Vor Baubeginn sei dem Stadtrat eine vertragliche Regelung über den Unterhalt und die Reinigung der beanspruchten Gemeindestrassen zur Genehmigung vorzulegen.
- b. Vor Baubeginn sei mit der Feuerwehr Dietikon eine Vereinbarung über das Aufziehen der Oelwehr in Verbindung mit dem Übungsbetrieb zu treffen.

4. Stellungnahme der Gemeinde Oetwil a.d.L.

Der Gemeinderat der Gemeinde Oetwil a.d.L. beriet am 2. Dezember 1996 über das Vorhaben. Der Gemeinderat nimmt vom Vorhaben in zustimmendem Sinne Kenntnis, verweist aber auf den in gleicher Sache bereits erfolgten Gemeinde-ratsbeschluss vom 22. Januar 1996. Folgende Anträge sind demnach zu befolgen:

- a. Aus Rücksichtnahme auf das angrenzende Wohnquartier „Limmatwiesen“ sei der Übungsbetrieb auf der neuen Übersetz- und Aufrüststellen auf 6 Brückenschläge (max. 2 x Nachts) pro Jahr zu beschränken. Auf die Übersetzung von schweren Panzerfahrzeugen sei nach Möglichkeit zu verzichten.
- b. Während den Übungen seien die Militärfahrzeuge im Grünstreifen, zwischen der Flurstrasse und dem Limmatufer abzustellen. Dazu sei dieser Bereich genügend auszukoffern. Eine allfällige Entwässerungsleitung könne am System bei den Parkplätzen oberhalb der Limmatbrücke angeschlossen werden.

- c. Um Schäden zu vermeiden, sei das Befahren der Quartierstrasse, von der Bohnäckerstrasse her in das Quartier „Limmatwiesen“, mit Militärfahrzeugen zu unterlassen.
- d. Die bestehende Meteorwasserleitung sei ausserhalb der projektierten Betonplatte zu verlegen oder durch bauliche Massnahmen so zu sichern, dass daran keine Druckschäden entstehen können.
- e. Der Schilfbestand sowie das Ufergehölz unterhalb der projektierten Anlage dürfe durch die Bauarbeiten nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

5. Stellungnahme des Kantons Zürich

Die kantonale Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich nimmt mit Schreiben vom 24. Januar 1997 in zustimmendem Sinne Stellung zum Vorhaben. Der Kanton beantragt:

- a. Aus Sicht des Naturschutzes seien als Ersatzmassnahmen im Sinne von Artikel 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) die ökologische Ausgestaltung der entstehenden Restflächen als nicht humusierte Magerwiesen und die Entfernung von ca. 1'300 m³ Fremdmaterial im limmataufwärts gelegenen Naturschutzgebiet nach Absprache mit der Fachstelle Naturschutz umzusetzen.
- b. Im Benützungsreglement seien Angaben erforderlich betreffend die jahreszeitliche Benützung sowie betreffend die räumliche Beanspruchung des Gebietes (Betretungsverbot der nationalen und kantonalen Naturschutzgebiete).

6. Stellungnahme des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft

Das BUWAL stimmt dem Vorhaben in seinem Schreiben vom 18. September 1997 grundsätzlich zu. Es macht die Zustimmung zur Beseitigung der Ufervegetation aber von folgenden Auflagen abhängig:

- a. Die Aufwertung des benachbarten Naturschutzgebietes sei gemäss Antrag der kantonalen Naturschutzfachstelle und nach deren Weisungen vorzunehmen.
- b. Sperrgebiete und Sperrfristen seien im entsprechenden Benützerdossier zuhanden von Truppe und Verwaltung verbindlich auszuweisen. Das derart ergänzte Dossier sei dem BUWAL vor Aufnahme der Bauarbeiten zur Einsicht zuzustellen.
- c. Die Bauherrschaft habe auf geeignete Weise sicherzustellen, dass die neu angelegte Magerwiese, deren vorgängiger Erwerb durch den Bund geplant sei, dauerhaft und sachgerecht unterhalten werde.

Hinsichtlich des Gewässerschutzes seien die notwendigen Vorsichtsmassnahmen für die Bauphase in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu treffen.

7. Beurteilung durch die Bewilligungsbehörde

Aufgrund der Prüfung der Projektunterlagen (Baubeschrieb und Pläne) sind die folgenden Bereiche zu beurteilen:

Natur- und Landschaftsschutz

Das Vorhaben beansprucht schützenswerte Lebensräume. Einerseits sind dies Uferbereiche nach Artikel 18 Absatz 1 bis NHG und andererseits Ufervegetation im Sinne von Artikel 21 NHG. Lässt sich eine Beeinträchtigung solcher Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder sonst angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Absatz 1ter NHG). Die Beseitigung von Ufervegetation setzt ein standortgebundenes Vorhaben voraus (Art. 22 Abs. 3). Damit der vorgesehene Eingriff gerechtfertigt werden kann, muss somit das überwiegende Interesse und die Standortgebundenheit geklärt werden.

Die Unterlagen zeigen auf, dass mehrere Kriterien erfüllt sein müssen, damit ein Standort als Übersetz- und Aufrüststellen für die neue Schwimmbrücke 95 in Betracht gezogen werden kann. Dies sind einerseits infrastrukturelle Rahmenbedingungen, andererseits aber auch, dass die Gegebenheiten die Einhaltung der relevanten Sicherheitsvorschriften zulassen. Einschränkend war zudem, dass die Zufahrt mit bis zu 32 t schweren und 20 m langen Sattelschleppern, welche die 10 m langen Schwimmelemente zum Fluss bringen und sie dort an 2 Stellen einwässern können, möglich ist. Es wurden mehrere Standorte an der Limmat erkundet und eingehend überprüft. Ausser der nun vorliegenden Variante mussten alle verworfen werden. Nach Auffassung der Bewilligungsbehörde vermögen die vorliegenden Unterlagen die notwendige Standortgebundenheit zu belegen. Zudem vermag der Gesuchsteller aufzuzeigen, dass das überwiegende Bedürfnis an einer Übersetz- und Aufrüststellen an der Limmat vorhanden ist. Ebenfalls das BUWAL betrachtet in ihrer Stellungnahme das überwiegende Interesse und die Standortgebundenheit als gegeben.

Der Eingriff verlangt wie erwähnt nach entsprechenden Ersatzmassnahmen. Zudem kann die Beseitigung der Ufervegetation nur mit der Zustimmung des BUWAL erfolgen (Art. 22 Abs. 3 NHG). Diese Zustimmung wurde an die Einhaltung der oben aufgeführten Auflagen geknüpft. Im weiteren ist sicherzustellen, dass der Schilfbestand sowie die Uferbestockung unterhalb der projektierten Anlage nicht durch die Bauarbeiten in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die beantragten Auflagen betreffend den Schutz- und Ersatzmassnahmen werden in die Verfügung aufgenommen. Obwohl die Regelung betreffend der Sperrgebiete und der Sperrfristen von Gesuchsteller bereits in Aussicht gestellt wurde, wird dies ebenfalls als Auflage aufgenommen.

Gewässer

Gemäss Artikel 37 Absatz 1 des Gewässerschutzgesetzes (GschG, SR 814.20) dürfen Fliessgewässer nur unter gewissen Bedingungen verbaut oder korrigiert werden. Gemäss der Botschaft zum Gewässerschutzgesetz (BB1 1987 II 1061ff.) fallen aber punktuelle Massnahmen für Bauten an oder in Gewässern, mit denen nicht die Stabilisierung eines Gewässerbettes bezweckt wird (wie Brückenwiderlager, Teile von Hafenanlagen, Messschwellen, Anlegestellen, Einbauten für Wasserfassungen und Wassereinleitungen), nicht unter die Begriffe „Verbauung“ und „Korrektion“. Die vorgesehenen Übersetz- und Aufrüststellen dienen nicht der Stabilisierung und sind somit als gewässerschutzkonform zu bezeichnen.

Damit in der Bauphase eine Einwirkung auf das Oberflächengewässer verhindert werden kann, sind die notwendigen Vorsichtsmassnahmen in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu treffen.

Fischerei

Gemäss Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei (SR 923.0) brauchen Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern eine Bewilligung der zuständigen Behörde, soweit sie Interessen der Fischerei berühren. Nach Absatz 2 ist für die Erteilung dieser Bewilligung die militärische Baubewilligungsbehörde nach Anhörung des BUWAL zuständig. Die Fachstellen des Bundes und des Kantons beurteilen die mit dem Vorhaben verbundene Beeinträchtigung als vernachlässigbar, zumal sie sich dazu nicht explizit äussern.

Nutzungsbeschränkungen

Der Gemeinderat Oetwil a.d.L. formuliert auf Rücksicht der Anwohner mehrere Anträge. Die Anträge betreffend der Benützung des Grünstreifens als Parkierungsgelegenheit und der Vermeidung der Befahrung der Quartierstrasse erscheinen gerechtfertigt und werden verfügt.

Die Beschränkung des Übungsbetriebes auf maximal 6 Brückenschläge (maximal 2 in der Nacht) ist aber genauer zu prüfen. Der Gesuchsteller hat im Rahmen der Einigungsverhandlungen unterstrichen, dass die Anzahl von sechs Übungen nicht überschritten werde. Zudem werden die Überfahrten auf das notwendige Minimum beschränkt. Die Einschränkung auf 2 Übungen während der Nacht erscheint jedoch im Hinblick auf den Ausbildungserfolg als zu einschränkend. Der Gesuchsteller vermag denn auch nachzuweisen, dass - um taktisch sinnvolle - Übungen durchführen zu können, keine Einschränkungen betreffend der Tageszeit eingegangen werden können. Den Angehörigen der Armee muss im Rahmen von Übungen diese Anlage in den Tageszeiten zur Verfügung stehen, in welchen ein möglicher Einsatz auch stattfinden würde. Der Antrag des Gemeinderates

wird demzufolge nur betreffend der Anzahl durchzuführenden Übungen übernommen.

Die offenen Probleme im Zusammenhang mit der Ölsperre konnten im Rahmen einer Vereinbarung mit der Stadt Dietikon bereinigt werden. Da die bestehende Meteorleitung mit baulichen Massnahmen gegen Druckschäden gesichert wird, ist ebenfalls der Antrag der Gemeinde Oetwil a.d.L. bereits erfüllt.

Demnach kann festgestellt werden, dass das vorliegende Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt:

Die relevanten Bestimmungen im Bereich des Umwelt- und Raumplanungsrechts sind eingehalten. Die Mitwirkungsrechte der betroffenen Behörden wurden im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auflage gewahrt. Es sind zwei Einsprachen eingegangen, welche aber aufgrund der Ergebnisse der Einigungsverhandlungen zurückgezogen wurden. Die Gemeinde Oetwil a.d.L., die Stadt Dietikon, der Kanton Zürich sowie das BUWAL stimmen dem Bauvorhaben mit den erwähnten Auflagen und Anträgen zu. Es wird keine Verletzung kantonaler, kommunaler bzw. bundesrechtlicher Vorschriften geltend gemacht, noch werden der Realisierung des Projekts sonstige grundsätzliche Einwände entgegengehalten.

Somit sind die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Baubewilligung erfüllt.

III

und verfügt demnach:

Das Bauvorhaben des Bundesamtes für Unterstützungstruppen (BAUT) in Sachen Baugesuch vom 11. September 1996 betreffend den

Bau der Übersetz- und Aufrüststellen an der Limmat, Gemeinde Oetwil a.d.L. und Stadt Dietikon

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektbeschrieb und Zusammenfassung der wichtigsten Daten
- Übersichtsplan 1:1000 Nr. 1705.0101-21B
- Übersetz- und Aufrüststelle Seite Dietikon (Linkes Ufer)
Situation 1:200 Nr. 1705.0101-22B
- Übersetzstelle Seite Oetwil a.d.L. (Rechts Ufer)
Situation 1:200 Nr. 1705.0101-23B

- Übersetzstelle Seite Dietikon (Linkes Ufer)
Längenprofil 1:50 Nr. 1705.0101-24B
- Übersetzstelle Seite Oetwil a.d.L. (Rechtes Ufer)
Längenprofil 1:50 Nr. 1705.0101-25B
- Aufrüststelle Seite Dietikon (Linkes Ufer)
Längenprofil 1:50 Nr. 1705.0101-26B
- Zufahrtsstrasse zur Übersetz- und Aufrüststelle Seite Dietikon (linkes Ufer)
Längenprofil 1. Teil 1:50 Nr. 1705.0101-27B
- Zufahrtsstrasse zur Übersetz- und Aufrüststelle Seite Dietikon (linkes Ufer)
Längenprofil 2. Teil 1:50 Nr. 1705.0101-28B
- Zufahrtsstrasse zur Übersetz- und Aufrüststelle Seite Dietikon (linkes Ufer)
Normalprofile 1:20 Nr. 1705.0101-29B
- Zufahrtsstrasse zur Übersetz- und Aufrüststelle Seite Dietikon (linkes Ufer)
Querprofile 1:100 Nr. 1705.0101-30B
- Landerwerbsplan Situation 1:1000 Nr. 1705.0101-31

wird unter Auflagen *bewilligt*.

2. Auflagen

- a. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, beim Betrieb der Anlage die notwendigen Massnahmen zur Sicherheit der Anwohner zu ergreifen.
- b. Der Einbau der Schwimmbrücke 95 darf grundsätzlich nur von der Dietikoner Seite her erfolgen.
- c. Die Übersetz- und Aufrüststellen dürfen nur in den Monaten März, April Mai (max. bis und mit erste Woche Mai), August, September und Oktober benützt werden.
- d. Der Gesuchsteller hat sicherzustellen, dass die Truppe bei jeder Übung die notwendigen Anzahl von WC-Wagen mitführt.
- e. Der Gesuchsteller hat der Stadt Dietikon eine vertragliche Regelung über den Unterhalt und die Reinigung der beanspruchten Gemeindestrassen vorzulegen.
- f. Die Beanspruchung der Anlage ist auf jährlich max. sechs Übungen zu beschränken.
- g. Während den Übungen sind die Militärfahrzeuge im Grünstreifen, zwischen der Flurstrasse und dem Limmatufer auf Oetwiler Seite abzustellen. Dieser Bereich ist entsprechend vorzubereiten.

- h. Das Befahren der Quartierstrasse, von der Bohnackerstrasse her in das Quartier „Limmatwiesen“, mit Militärfahrzeugen ist zu unterlassen.
- i. Der Schilfbestand sowie die Uferbestockung unterhalb der projektierten Anlage darf durch die Bauarbeiten nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.
- j. Die entstehenden Restflächen sind als nicht humusierte Magerwiesen anzulegen. Diese sind dauerhaft und sachgerecht zu unterhalten.
- k. Der Gesuchsteller hat in Absprache mit der Fachstelle Naturschutz des Kantons Zürich die Entfernung von ca. 1'300 m³ Fremdmaterial im limmataufwärts gelegenen Naturschutzgebiet zu veranlassen. Ein entsprechender Zeitplan ist der Bewilligungsbehörde bis spätestens *Ende Mai 1998* vorzulegen.
- l. Sperrgebiete und Sperrfristen sind in einem Benützerdossier zuhanden von Truppe und Verwaltung verbindlich festzuhalten. Das entsprechende Dossier ist der Bewilligungsbehörde vor Baubeginn zur Einsicht zuzustellen.
- m. Um in der Bauphase eine Einwirkung auf das Oberflächengewässer verhindern zu können, sind die notwendigen Vorsichtsmassnahmen in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Gewässerschutzfachstelle festzulegen.
- n. Bei der Hofzufahrt auf Dietikoner Seite ist ein Schlagbaum zu errichten und die Errichtung eines Schlagbaumes bei der Einfahrt in die Anlage ist durch den Gesuchsteller zu prüfen. Die diesbezüglichen Unterlagen sind der Bewilligungsbehörde bis spätestens *Ende Mai 1998* vorzulegen.
- o. Der Baubeginn ist der Bewilligungsbehörde und der Gemeinde Oetwil a.d.L. und der Stadt Dietikon frühzeitig mitzuteilen.
- p. Mit der Ausführung dieses Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die vorliegende militärische Baubewilligung vollstreckbar ist (Art. 30 Bst. 1 MBV).
- q. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Bewilligungsverfahren an.

3. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

4. *Publikation*

In Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 MBV wird die vorliegende Verfügung dem Gesuchsteller, dem betroffenen Kanton und Gemeinden und den Einsprechern eingeschrieben zugestellt.

Die Publikation der Verfügung wird durch die Bewilligungsbehörde im Bundesblatt veranlasst (Art. 28 Abs. 3 MBV). Es werden keine Publikationskosten erhoben.

5. *Rechtsmittelbelehrung*

- a. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG und Art. 28 Abs. 4 MBV).
- b. Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde berechtigt ist, wer durch die Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat sowie jede andere Person, Organisation oder Behörde, für welche das Bundesrecht ein Beschwerderecht vorsieht. Eine Beschwerde von Bundesbehörden ist ausgeschlossen, hingegen ermächtigt Artikel 130 Absatz 2 MG den Kanton und die Gemeinden zur Beschwerde.
- c. Gemäss Artikel 32 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG, SR 173.110) unter Vorbehalt von Artikel 34 OG beginnt die Beschwerdefrist zu laufen:
 - bei persönlicher Zustellung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag,
 - für andere Parteien an dem der Publikation im Bundesblatt folgenden Tag.
- d. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 108 OG).
- e. Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 149 ff. Bundesrechtspflegegesetz.

31. Dezember 1997

Eidgenössisches Militärdepartement

Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- Fromalp AG, 3052 Zollikofen
Produktion
1 M
5. Januar 1998 bis 9. Januar 1999
- Leuenberger, Küchenfertige Produkte AG, 8114 Dänikon ZH
Produktion
18 M, 42 F, 2 J
1. September 1997 bis 5. September 1998 (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Von Roll Betec AG, 3602 Thun
Härterei
1 M
3. November 1997 bis 7. November 1998
- Maschinenfabrik Rieter AG, 8406 Winterthur
Produktionsabteilungen im Werk Winterthur
bis 500 M, bis 30 F, bis 20 J
5. Januar 1998 bis 6. Januar 2001 (Erneuerung)
- Zellweger Luwa AG, 8610 Uster
Teilefertigung, Bestückung und Qualitätssicherung
bis 20 M, bis 6 F
23. Februar 1998 bis 24. Februar 2001 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Esro AG, 8800 Thalwil
Spiralbürstenfabrikation
2 M
1. Dezember 1997 bis 6. Februar 1999
- Panofina AG, 8304 Wallisellen
Konditorei, Bäckerei, Warenverkehr
bis 29 M, bis 14 F
4. Januar 1998 bis 6. Januar 2001 (Erneuerung)

Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- Zeiler AG, Werk Köniz, 3098 Köniz
Druckerei und Ausrüsterei an der Gartenstadt- und
Sägestrasse
38 M, 12 F
5. Januar 1998 bis 6. Januar 2001 (Änderung)
- A.G. Schmid AG, 8603 Schwerzenbach
Kunststoffspritzwerk
10 M, 8 F
5. Januar 1998 bis auf weiteres (Änderung)

- Chr. Haeusler AG, 4202 Duggingen
Schlosserei, Bearbeitung, Elektriker, Montage
bis 40 M
1. Dezember 1997 bis 7. Oktober 2000 (Änderung)
- Huba Control AG, 5436 Würenlos
Montageabteilung
bis 40 M oder F
8. Dezember 1997 bis 9. Dezember 2000 (Änderung)
- Maschinenbau Mezger AG, 3283 Kallnach
Werkstatt
2 M
5. Januar 1998 bis 9. Januar 1999
- Fromalp AG, 3052 Zollikofen
Produktion in Münchenbuchsee BE
bis 44 M oder F
24. November 1997 bis 25. November 2000 (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Von Roll Betec AG, 3602 Thun
Ganze Produktion inbegriffen Montage
bis 50 M, 4 J
3. November 1997 bis 4. November 2000 (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Rufalex Rolladen-Systeme AG, 3422 Kirchberg
Produktion
bis 6 M
8. Dezember 1997 bis 9. Dezember 2000 (Erneuerung/
Änderung)
- Fraisa AG, 4512 Bellach
Fräserfabrikation
bis 48 M, bis 20 F
8. Dezember 1997 bis 9. Dezember 2000 (Änderung)
- Midor AG, 8706 Meilen
Eis- und Backwaren, Unterhalt
bis 50 M, bis 160 F
23. November 1997 bis 25. November 2000 (Änderung)
- Zollikofer AG, 9001 St. Gallen
verschiedene Betriebsteile
bis 24 M, bis 24 F
5. Januar 1998 bis auf weiteres (Änderung)
- Maschinenfabrik Rieter AG, 8406 Winterthur
verschiedene Betriebsteile
bis 80 M
5. Januar 1998 bis 6. Januar 2001 (Erneuerung)
- Spinnerei Streiff AG, 8607 Aathal - Seegräben
Vorwerk
7 M, 7 F
4. Januar 1998 bis 9. Januar 1999

- Werfo AG, 9469 Haag
Spritziesserei und Montage
bis 14 M oder F
12. Januar 1998 bis 13. Januar 2001 (Erneuerung)

- Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit (Art. 17 oder 24 ArG)

- ABB Hochspannungstechnik AG, 5430 Wettingen 1
AR - S: Herstellung von Zinkoxyd-Widerständen inbegriffen
Prüfung in Wettingen
bis 6 M
4. Januar 1998 bis 6. Januar 2001 (Erneuerung)

- Zeiler AG, Werk Köniz, 3098 Köniz
Druckerei
bis 7 M
5. Januar 1998 bis 9. Januar 1999

- Hallwag AG, 3001 Bern
verschiedene Betriebsteile
bis 23 M
24. November 1997 bis 25. November 2000 (Änderung)

- Fromalp AG, 3052 Zollikofen
Produktion
1 M
5. Januar 1998 bis 9. Januar 1999

- Fromalp AG, 3052 Zollikofen
Produktion in Münchenbuchsee
bis 18 M
5. Januar 1998 bis 9. Januar 1999

- Von Roll Betec AG, 3602 Thun
verschiedene Betriebsteile
bis 20 M
3. November 1997 bis 4. November 2000 (Änderung/
Erneuerung)

- Von Roll Betec AG, 3602 Thun
Härterei
1 M
3. November 1997 bis 7. November 1998

- Rufalex Rolladen-Systeme AG, 3422 Kirchberg
Rollformerei
bis 3 M
5. Januar 1998 bis 9. Januar 1999

- Fraisa AG, 4512 Bellach
Fräserfabrikation
bis 10 M
8. Dezember 1997 bis 9. Dezember 2000 (Änderung)

- Midor AG, 8706 Meilen
Eis- und Backwaren, Unterhalt
bis 30 M, bis 4 F
23. November 1997 bis 25. November 2000 (Änderung)

- Zollikofer AG, 9001 St. Gallen
Zeitungsrotation, Bogen- und Rollenoffset
bis 52 M
4. Januar 1998 bis auf weiteres (Änderung)
- Zollikofer AG, 9001 St. Gallen
verschiedene Betriebsteile
bis 6 M
5. Januar 1998 bis auf weiteres (Änderung)
- Maschinenfabrik Rieter AG, 8406 Winterthur
verschiedene Betriebsteile
bis 7 M
5. Januar 1998 bis 6. Januar 2001 (Erneuerung)
- Zellweger Luwa AG, 8610 Uster
Bestückung und Qualitätssicherung
2 M
22. Februar 1998 bis 24. Februar 2001 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Esro AG, 8800 Thalwil
Spiralbürstenfabrikation
1 M
2. Februar 1998 bis 6. Februar 1999
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Werner Bosshardt, 8335 Hittnau
Müllereimaschinen
3 M
1. Dezember 1997 bis auf weiteres (Änderung)
- Sántis Batteriefabrik & Plastic-Produkte J. Göldi,
9464 Rüthi
Kunststoffverarbeitung
bis 42 M
4. Januar 1998 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Thurgauer Tagblatt AG, 8570 Weinfelden
Plattenkopie, Offset-Rotation und Zeitungsspedition
5 M, 6 F
4. Januar 1998 bis 6. Januar 2001 (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Panofina AG, 8304 Wallisellen
Konditorei, Bäckerei und Warenverkehr
bis 108 M, bis 3 F
4. Januar 1998 bis 6. Januar 2001 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Sántis Milch AG, 9202 Gossau SG
UHT-Produktion
bis 12 M
6. Oktober 1997 bis 7. Oktober 2000 (Erneuerung)
- Werfo AG, 9469 Haag
Spritzgiesserei und Montage
bis 4 M
12. Januar 1998 bis 13. Januar 2001 (Erneuerung)

Sonntagsarbeit (Art. 19 ArG)

- ABB Hochspannungstechnik AG, 5430 Wettingen 1
AR-S: Herstellung von Zinkoxyd-Widerständen inbegriffen
Prüfung in Wettingen AG
2 M
4. Januar 1998 bis 6. Januar 2001 (Erneuerung)
- Hallwag AG, 3001 Bern
verschiedene Betriebsteile
bis 23 M
24. November 1997 bis 25. November 2000 (Änderung)
- Fromalp AG, 3052 Zollikofen
Produktion
1 M
5. Januar 1998 bis 9. Januar 1999
- Von Roll Betec AG, 3602 Thun
Härterei
1 M
3. November 1997 bis 7. November 1998
- Isopress AG, 8903 Birmensdorf
Erodieranlage
1 M
12. Januar 1998 bis 13. Januar 2001 (Erneuerung)
- Panofina AG, 8304 Wallisellen
Konditorei, Bäckerei, Warenverkehr
bis 9 M (bis 107 M, 1 F an Feiertagen)
4. Januar 1998 bis 6. Januar 2001 (Erneuerung)
- Werfo AG, 9469 Haag
Spritzgiesserei
bis 2 M
11. Januar 1998 bis 13. Januar 2001 (Erneuerung)

Ununterbrochener Betrieb (Art. 25 ArG)

- Spinnerei Streiff AG, 8607 Aathal-Seegräben
Vorwerk
18 M
4. Januar 1998 bis 9. Januar 1999
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Fluka Chemie AG, 9471 Buchs SG
Fabrikation
bis 36 M
4. Januar 1998 bis 6. Januar 2001 (Erneuerung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

Zweischichtige Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 23 Abs. 1 ArG)

- Ghielmetti Bedienungssysteme AG, 4562 Biberist
Fertigung
18 M, 24 F
1. Dezember 1997 bis 4. April 1998
- FBT Fahrzeug- und Maschinenbau AG, 3367 Thörigen
Werkstattbereich
8 M
3. November 1997 bis 7. November 1998
- Ziegler Druck- und Verlags AG, 8401 Winterthur
Ausrüsterei Rudolf-Diesel-Strasse
bis 16 M oder F
22. Dezember 1997 bis auf weiteres (Erneuerung)

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 ArG)

- A. & J. Stöckli AG, 8754 Netstal
Thermoplast-Spritzgiesserei
bis 10 M
20. Oktober 1997 bis 21. Oktober 2000 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- H. Goessler AG, 8045 Zürich
Couvertproduktion
bis 10 M
11. Januar 1998 bis 13. Januar 2001 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

- Ziegler Druck- und Verlags AG, 8401 Winterthur
Zeitungsspedition
bis 6 M, bis 10 F
22. Dezember 1997 bis 23. Dezember 2000 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Ziegler Druck- und Verlags AG, 8401 Winterthur
Akzidenz-Rollenoffset
bis 15 M, bis 3 F
22. Dezember 1997 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Misag AG, 7201 Untervaz-Station
Produktion in Surava
3 M
15. Dezember 1997 bis 16. Dezember 2000 (Erneuerung)
- Fritz Landolt AG, 8752 Näfels
Vliesfabrikation
bis 20 M
7. November 1997 bis 11. November 2000 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- FFA Flugzeugwerke, Altenrhein AG, 9423 Altenrhein
mech. Fertigung (NC-Fräsanlage)
6 M
16. November 1997 bis 18. November 2000 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- AMP (Schweiz) AG, 9323 Steinach
Stanzerei, Werkzeugbau
bis 110 M
9. November 1997 bis 11. November 2000 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

Ununterbrochener Betrieb

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 25 Abs. 1 ArG)

- Misag AG, 7201 Untervaz-Station
Produktion in Surava
4 M
14. Dezember 1997 bis 16. Dezember 2000 (Erneuerung)
- Neutex AG, 8340 Hinwil
Latexschäumerei
24 M
24. November 1997 bis 30. August 1998 (Änderung)
- Gurit Essex AG, 8807 Freienbach
Polyurethan-Produktion
12 M
3. November 1997 bis 7. November 1998

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 55 Arg und Artikel 44 ff VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation bei der Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurten-gasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

31. Dezember 1997

Bundesamt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit

Abteilung Arbeitnehmerschutz
und Arbeitsrecht

Flughafen Bern-Belp

Gesuch der Alpar AG um Änderung der Betriebskonzession (Verlängerung der Betriebszeiten)

Anhörung vom 31. Dezember 1997

-
- Gesuchstellerin:** Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG, 3123 Belp
- Gesuch vom:** 28. November 1997
- Gegenstand:** Verlängerung der Flughafenbetriebszeiten für Linienflüge auf 6–23 Uhr LT ohne weitere Karenzzeit und für die übrigen Flüge auf 7–22 Uhr, wobei nach 20 Uhr nur noch Landungen zulässig sind. (Heute: Linienflüge 6.30–22 Uhr, wobei in der Zeit von 6.30–7 Uhr lediglich ein Start eines Linienflugzeugs zulässig ist und verspätete Linienflüge bis spätestens 23 Uhr zugelassen sind; übrige IFR-Flüge 7–22 Uhr, wobei nach 20 Uhr nur noch Landungen zulässig sind; VFR-Flüge ab Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung, frühestens 7 Uhr, bis zum Ende der bürgerlichen Abenddämmerung, spätestens 20 Uhr.)
- Gesuchsunterlagen:** Diese können beim Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, eingesehen werden.
- Verfahren:** Das Verfahren richtet sich nach Artikel 37a des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) und den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1).
- Anhörung:** Einwände können innerhalb von 30 Tagen seit der ersten Publikation schriftlich beim Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern erhoben werden.
Die interessierten Gemeinden werden vom Kanton direkt angehört.

31. Dezember 1997

Eidgenössisches Verkehrs-
und Energiewirtschaftsdepartement

Verfügung über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge auf dem SBB-Areal in Biel-Mett

vom 5. Dezember 1997

*Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,
gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember
1958¹⁾
sowie die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom
5. September 1979²⁾ über die Strassensignalisation,
verfügt:*

Art. 1

Das Parkieren von Fahrzeugen auf dem ganzen SBB-Areal beim Bahnhof Biel-Mett wird verboten.

Ausnahmen:

- parkieren gestattet für das SBB-Personal mit Parkkarten auf den markierten Parkfeldern;
- parkieren gestattet für Inhaber von SBB-Parkkarten auf den markierten Parkfeldern «Park + Ride».

Art. 2

¹ Die Verkehrsanordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen und Markierungen signalisiert.

² Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren³⁾.

5. Dezember 1997

Generaldirektion
der Schweizerischen Bundesbahnen
Der Präsident: Weibel

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.21

³⁾ SR 172.021

Verfügung über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge auf dem SBB-Areal in Signau

vom 5. Dezember 1997

Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁾ sowie die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 5. September 1979²⁾ über die Strassensignalisation,

verfügt:

Art. 1

Das Parkieren von Fahrzeugen ist auf dem ganzen SBB-Areal beim Bahnhof Signau verboten.

Ausnahmen:

Parkieren gestattet

- für die Autobusse des öffentlichen Verkehrs nordöstlich des WC-Gebäudes;
- für Motorwagen gemäss den am Signal «Parkieren gegen Gebühr / Zentrale Parkuhr» vermerkten Bestimmungen oder für Inhaber von SBB-Parkplatzkarten entlang des Geleises nordöstlich des WC-Gebäudes und der Haltestelle der Autobusse;
- für Motorwagen auf den markierten Parkfeldern südwestlich des Freiverladeplatzes entlang der Parzelle Nr. 462 gemäss dem Signal «Parkverbot ausgenommen Mieter»;
- für Motorwagen auf den markierten Parkfeldern auf dem Freiverladeplatz südwestlich des Aufnahmegebäudes gemäss dem Signal «Parkverbot ausgenommen Mieter»;
- für SBB-Dienstfahrzeuge.

Art. 2

¹⁾ Die Verkehrsanordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen und Markierungen signalisiert.

²⁾ Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren³⁾.

5. Dezember 1997

Generaldirektion
der Schweizerischen Bundesbahnen
Der Präsident: Weibel

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.21

³⁾ SR 172.021

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1997
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.12.1997
Date	
Data	
Seite	1625-1692
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 506

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.